

Stadt Andernach

Bebauungsplan „Industriegebiet VII“

Begründung

Stand:

Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
1.1	Erforderlichkeit und Ziele der Planung sowie Verfahren	6
1.2	Verfahrenschronik	7
2.	Städtebauliche Beschreibung des Plangebiets	8
2.1	Lage, Größe und räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches	8
2.2	Eigentumsverhältnisse	9
3.	Erfordernisse der Raumordnung/ Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/ sonstige Rahmenbedingungen	10
3.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	10
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017	11
3.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	13
3.4	Ziele des Umweltschutzes	14
3.5	Denkmalpflege / Landesarchäologie	15
4.	Wesentliche Planungsvarianten	15
5.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung im Einzelnen inkl. zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise	16
5.1	Art der baulichen Nutzung	16
5.2	Maß der baulichen Nutzung	17
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen / Ver- und Entsorgungsanlagen	18
5.4	Schmutzwasserentsorgung	18
5.5	Niederschlagswasserbewirtschaftung	18
5.6	Flächen für Aufschüttungen / Ablagerung von Bodenaushub	19
5.7	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	21
5.8	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	24
5.9	Verkehrsbelange	26
5.10	Bodenverunreinigungen/ Altlasten	26
5.11	Landschaftspflegerische Maßnahmen	27
5.12	Artenschutz	27
6.	Quantitative Auswertung des Bebauungsplanes	29
7.	Kosten und Finanzierung	29

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.	Umweltbericht	30
8.1	Anlass	30
8.2	Rechtliche Grundlagen, Inhalt und Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung	31
8.3	Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkungen	31
8.4	Standort des Vorhabens bzw. des Plangebiets	33
8.5	Art, Größe und technische Ausgestaltung des Vorhabens	34
8.6	Untersuchungsrahmen, Untersuchungsinhalte und methoden sowie Untersuchungsräume	35
8.7	Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen	36
8.8	Beschreibung und Beurteilung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	37
8.8.1	Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit	37
8.8.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	38
8.8.3	Boden	39
8.8.4	Wasser	40
8.8.5	Klima/Luft	41
8.8.6	Landschaft	42
8.8.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	42
8.9	Beschreibung und Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen	43
8.9.1	Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit	43
8.9.1.1	Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe	43
8.9.1.2	Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen	44
8.9.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	44
8.9.2.1	Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe	44
8.9.2.2	Schutzgebiete und raumrelevante Planungen	45
8.9.2.3	Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen	49
8.9.3	Boden und Wasser	50
8.9.3.1	Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe	50
8.9.3.2	Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen	51
8.9.4	Klima/Luft	53
8.9.4.1	Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe	53
8.9.4.2	Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen	54

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.9.5	Landschaft	54
8.9.5.1	Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe	54
8.9.5.2	Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen	55
8.9.6	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	56
8.9.6.1	Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe	56
8.9.6.2	Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen	57
8.9.7	Wechselwirkungen	57
8.10	Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten	58
8.11	Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	58
8.12	Bestehende und genehmigte Vorhaben oder Tätigkeiten, die mit dem geplanten Vorhaben zusammenwirken können	59
8.13	Beschreibung und Beurteilung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen	59
8.14	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich, Ersatz und Überwachung	59
8.14.1	Vermeidung und Verminderung, Ausgleich und Ersatz	59
8.14.2	Überwachung	60
8.15	Wesentliche Wirkungen des Vorhabens bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, einschließlich solcher die durch die Anfälligkeit des Projekts für Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen bedingt sind	61
8.16	Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen	61
8.17	Abschließende Beurteilung	62
8.18	Allgemein, verständliche nichttechnische Zusammenfassung	62
8.19	Referenzliste der Quellen	66

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Tabelle 3 – Zulässige Planwerte	22
Tab. 2:	Zusatzkontingente	22
Tab. 3:	Referenzpunkt, UTM-Format	23
Tab. 4:	Quantitative Auswertung B-Plan Industriegebiet VII	29
Tab. 5:	Übersicht: Potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren von gewerblichen Vorhaben auf die zu betrachtenden Schutzgüter	33
Tab. 6:	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Versiegelung) B-Plan	60

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches (rote Abgrenzung)	8
Abb. 2:	Eigentümerverhältnis (gelb: Rasselstein Verwaltungs GmbH, grün: Rasselstein GmbH); Stand: 07/2015 mit überlagertem Geltungsbereich	9
Abb. 3:	Landesentwicklungsprogramm IV (Planauszug)	10
Abb. 4:	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (Auszug)	12
Abb. 5:	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes mit überlagertem Geltungsbereich	13
Abb. 6:	Schrägluftbildaufnahme aus Südost mit Dokumentation des bestehenden Fassadengestaltungskonzeptes	25
Abb. 7:	Gestaltungplan nordöstliche Fassadenseite (Betriebsbezeichnung VA 13)	25
Abb. 8:	Abbildung 1: Gestaltungplan südöstliche Fassadenseite (Betriebsbezeichnung VA 13)	26
Abb. 9:	Lage der Planung im räumlichen Zusammenhang	30
Abb. 10:	Trinkwasserschutzgebiet	40
Abb. 11:	Lage Planung (roter Pfeil) und Teilabschnitt des FFH-Gebietes Mittelrhein und Teilabschnitt des FFH-Gebietes Nettetal	46
Abb. 12:	Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	46
Abb. 13:	Flächen des Biotopkatasters RLP	47
Abb. 14:	Ausschnitt Landschaftsplan der Stadt Andernach	48

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Anlagen

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzrechtlicher Prüfung (zum Hallenneubau VA 13), Kocks Consult GmbH, Februar 2018
2. „Geotechnischen Bericht“ der GTM Geotechnik Mittelrhein GmbH vom 20.12.2017
3. „Geotechnischer Bericht, 1. Ergänzung: Deklarationsanalytik“ der GTM Geotechnik Mittelrhein GmbH vom 20.12.2017
4. Hallenneubau VA 13, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. "5510-301 Mittelrhein", Kocks Consult GmbH, März 2018
5. Hallenneubau VA 13, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. "5610-301 Nettetal", Kocks Consult GmbH, März 2018
6. Schallschutzgutachten zur „Geplante Betriebserweiterung bzw. Kontingentierung der Plangebietsfläche im Rahmen des Bebauungsplans „Industriegebiet VII“ in Andernach“, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, April 2018

Begründung (Entwurfsfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

1. Einleitung

1.1 Erforderlichkeit und Ziele der Planung sowie Verfahren

Die ThyssenKrupp Rasselstein GmbH in Andernach ist der weltgrößte Produktionsstandort für Verpackungsstahl und weltbekannt für höchste Qualität. Insgesamt 2.431 Mitarbeiter produzieren 1,5 Mio. Jahrestonnen Verpackungsstahl.

Rund 80 % der produzierten Mengen im Bereich Verzinnen/Verchromen basieren auf Chrom(VI), das seit dem 21.09.2017 gemäß Erlass der EU für alle nicht autorisierten Verwendungen verboten ist. Der Antrag der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH auf eine Weiterverwendung von Chrom(VI) ist noch nicht entschieden; erste Signale deuten auf eine Verlängerung der bisherigen Chrom(VI)-Verwendung zu Veredelungszwecken bis September 2021 hin.

Um für diese existenzielle Bedrohung des Produktionsstandortes eine zukunftsfähige Lösung zu schaffen, forscht ThyssenKrupp Rasselstein bereits seit Längerem an der Neuentwicklung einer Chrom(III)- Alternative, die für Mensch und Umwelt ungefährlicher ist.

Die bisher genutzte Veredelungsanlage VA 8 kann auch mit Hilfe von Umbaumaßnahmen die zukünftig erforderlichen technischen Anforderungen nicht erfüllen.

Als Alternative soll daher kurzfristig eine neue Veredelungsanlage 13 (VA 13) für die Umstellung und Weiterführung der Produktion errichtet werden.

Die Hallenbreite der neuen Veredelungsanlage beträgt ca. 33 m und die Hallenlänge ca. 300 m. Die produktionsbedingt erforderliche Hallenhöhe liegt ca. zwischen 18 m und 22 m, im Bereich der zwei Schlaufentürme max. 31 m. Die geplante Halle soll weiterhin baulich über zwei Verbindungstrakte mit der bestehenden Halle VA 12 verbunden werden.

Die neu geplante Halle VA 13 wird in ihrer baulichen Kubatur, der geplanten Fasadengestaltung und den hiermit visuellen Wirkungen weitgehend der o.a. Bestandshalle VA 12 entsprechen. Die Baufläche dieser neuen Veredelungsanlage soll im südöstlichen Werksbereich entstehen bzw. hieran angrenzend erweitert werden. Die geplanten baulichen Maßnahmen umfassen im Einzelnen:

- Hallenneubau für die Veredelungsanlage VA 13 inkl. Nebengebäude
- ergänzende innerbetriebliche Verkehrsanlagen / Hallenumfahrungen
- Erdwall aus dem Bodenaushub (Funktion Bodenablagerung der baubedingten Aushubmassen, Lärm- und Sichtschutz, Eingrünung)
- Anlage eines neuen Werkzauns im Vorhabenbereich
- Anlage der naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Planungsrechtlich befindet sich der geplante Hallenneubau der VA 13 im sogenannten Außenbereich (§ 35 BauGB). Um die planungs- und genehmigungsrechtlichen Grundlagen sowie Planungssicherheit für das o.a. Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Andernach stellt die für das Vorhaben notwendigen Flächen als gewerbliche Flächen dar. Der angestrebte Bebauungsplan entspricht somit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird weiterhin gemäß § 2 (2) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten und die bewerteten Belange des Umweltschutzes gemäß § 2a BauGB werden in einem Umweltbericht als gesonderter Teil (Kapitel) der Planbegründung dargelegt.

1.2 Verfahrenschonik

- Aufstellungsbeschluss: Stadtratssitzung vom 08.03.2018
- Die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung fand vom 12.03.2018 bis zum 12.04.2018 statt.
- Die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung fand am 20.03.2018 im Rahmen einer Informationsveranstaltung statt.
- Die Durchführung der Planoffenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB findet vom 16.04.2018 bis zum 15.05.2018 statt.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

2. Städtebauliche Beschreibung des Plangebiets

2.1 Lage, Größe und räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan „Industriegebiet VII“ befindet sich östlich der Kernstadt von Andernach sowie des Betriebsgeländes der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rote Abgrenzung)

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtgröße von ca. 9,4 ha und grenzt im Westen an die bestehenden Baukörper und innerbetrieblichen Verkehrsanlagen der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH an. Die Höhenlage im Plangebiet ist relativ eben und beträgt ca. 65,4 bis 65,9 m über NHN im Bereich des geplanten Baufelds. Im Norden und Osten ist der Geltungsbereich durch innerbetriebliche Grünflächen und durch Landwirtschaftsflächen (außerhalb des Betriebsgeländes) geprägt. Die südliche Geltungsbereichsgrenze bildet die Koblenzer Straße (L 121), die auch als Hauptverkehrserschließung des Industriegebiets der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH über die Kreisstraßen 47 / 91 an die angrenzenden überregionalen Bundesstraßen 9 (Koblenz – Bonn) und 256 (Mayen - Neuwied) fungiert. Die o.a. Bundesstraßen führen in einer Entfernung von 15 km gen Süden zum Autobahnkreuz Koblenz (A 48 Richtung Trier/Luxemburg) und in einer Entfernung von 15 km gen Westen zum Autobahnanschluss Plaidt auf die A 61 Richtung Köln/Ludwigshafen.

In 250 m Entfernung zum Plangebiet verläuft im Norden der Rhein (Gewässer I. Ordnung). Rechtsrheinisch des Plangebiets befinden sich der Stadtteil Neuwied-Irlich und die Innenstadt der Stadt Neuwied. Im Osten des Plangebiets verläuft die Nette (Gewässer II. Ordnung) in 500 m Entfernung, die im nordöstlichen Verlauf in

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

den Rhein mündet. Am östlichen Ufer der Nette direkt angrenzend - im Bereich der Waldstraße - beginnen die ersten Siedlungsbereiche der Stadt Weißenthurm. Im Süden des Plangebiets (Entfernung ca. 275 m) befindet sich das Gelände der Klinik Nette-Gut. Südwestlich des Plangebiets und der Koblenzer Straße liegen in ca. 315 m Entfernung die Brunnenanlage des Wasserschutzgebietes "Feldfrieden" der Stadt Andernach. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überplant zum einen die für das Neubauvorhaben "Veredelungsanlage VA 13" der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH erforderlichen östlichen Randbereiche bzw. Grünflächen des aktuellen Betriebsgeländes. Zum anderen umfasst der Geltungsbereich weiterhin die östlich angrenzenden und für die VA 13 erforderlichen Erweiterungsflächen, die Flächen zur Bodenablagerung der baubedingten Erdaushubmassen (Erdbwall) sowie die naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

2.2 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Eigentum der Rasselstein Verwaltungs GmbH bzw. der Rasselstein GmbH. Die vorliegenden Eigentumsverhältnisse begünstigen die Realisierung der durch die Planung verfolgten baulichen Ziele und sichern die Umsetzbarkeit der naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.



Abb. 2: Eigentümervershältnis (gelb: Rasselstein Verwaltungs GmbH, grün: Rasselstein GmbH); Stand: 07/2015 mit überlagertem Geltungsbereich

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

3. Erfordernisse der Raumordnung/ Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/ sonstige Rahmenbedingungen

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ist erklärtes Planungsziel des LEP IV und findet sich dort insbesondere im Ziel 31 wieder.

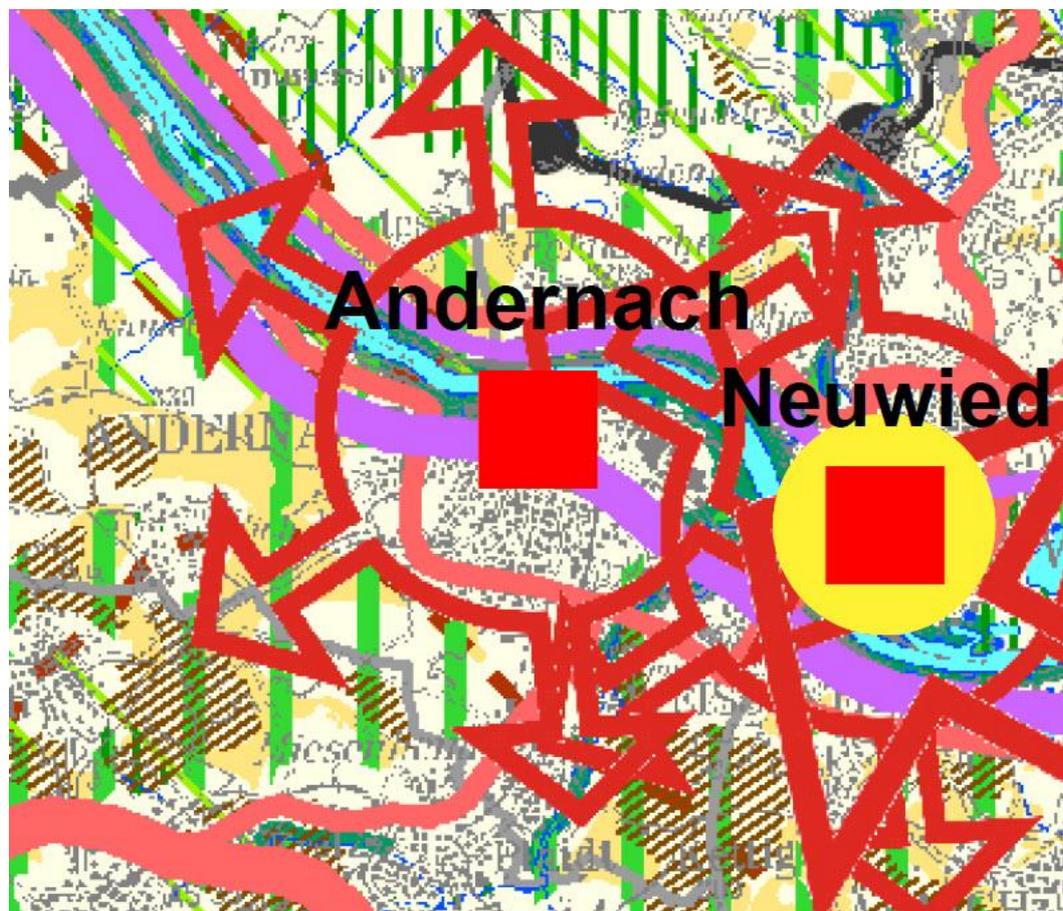


Abb. 3: Landesentwicklungsprogramm IV (Planauszug)

Die Stadt Andernach ist als Mittelzentrum und als landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt ausgewiesen. Die im LEP IV dargestellten Bundesstraßen 9 (Koblenz – Bonn) und 256 (Mayen - Neuwied) sind im Bezug zum Plangebiet die nächst gelegenen, überregionalen Straßen und können über die Koblenzer Straße (L 121) und weiter über die K 47 in einer Entfernung von ca. 2 km direkt angefahren werden. Für das Plangebiet selbst erfolgen keine zeichnerischen Darstellungen.

Für die Entwicklung der Gemeinden stellt das LEP IV dar, dass „jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung trage, was die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung,

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt bedeute“¹.

Nach dem Grundsatz G 52 des LEP IV soll das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden. Diesem Grundsatz wird entsprochen, da gemäß der Begründung zu G 52 die gewerblich-industrielle Entwicklung auf ein bestehendes Angebot von durch Bestandsnutzung gesicherten Flächen zu konzentrieren ist.

Nach Z 111 ist Niederschlagswasser, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern.

Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie Bodenversiegelung sollen vermieden bzw. minimiert werden (siehe G 112 zu Kapitel 4.3.3 „Boden“).

Die Zielsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den o.g. Vorgaben und Zielen des LEP IV. Die mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele dienen der Standortsicherung eines für die Wirtschaft der Stadt Andernach und der Region sehr wichtigen Industriebetriebes und der hiermit verbundenen Sicherung einer sehr bedeutenden Anzahl von Arbeitsplätzen.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides zum Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der Ausgabe des Staatsanzeigers für Rheinland-Pfalz (StAnz. S. 1194) ist der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald am 11. Dezember 2017 wirksam geworden. Er löst den regionalen Raumordnungsplan 2006 ab.

Die Stadt Andernach ist im System der zentralen Orte als Mittelzentrum im Grundnetz ausgewiesen. In der folgenden Abbildung werden die wichtigsten, den Planungsraum B-Plan „Industriegebiet VII“ betreffenden Aussagen aus dem derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 dargestellt.

Es handelt sich um die Darstellung von

- Siedlungsflächen für Industrie und Gewerbe (grau) und
- weiße Fläche ohne Darstellung
- im Osten angrenzend Vorranggebiet Hochwasser (blau gepunktet)
- im Norden und Osten angrenzend Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (gelb-grün schraffiert)
- im Süden und Osten angrenzend Regionaler Grünzug (grün schraffiert)

¹ LEP IV, S. 76

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

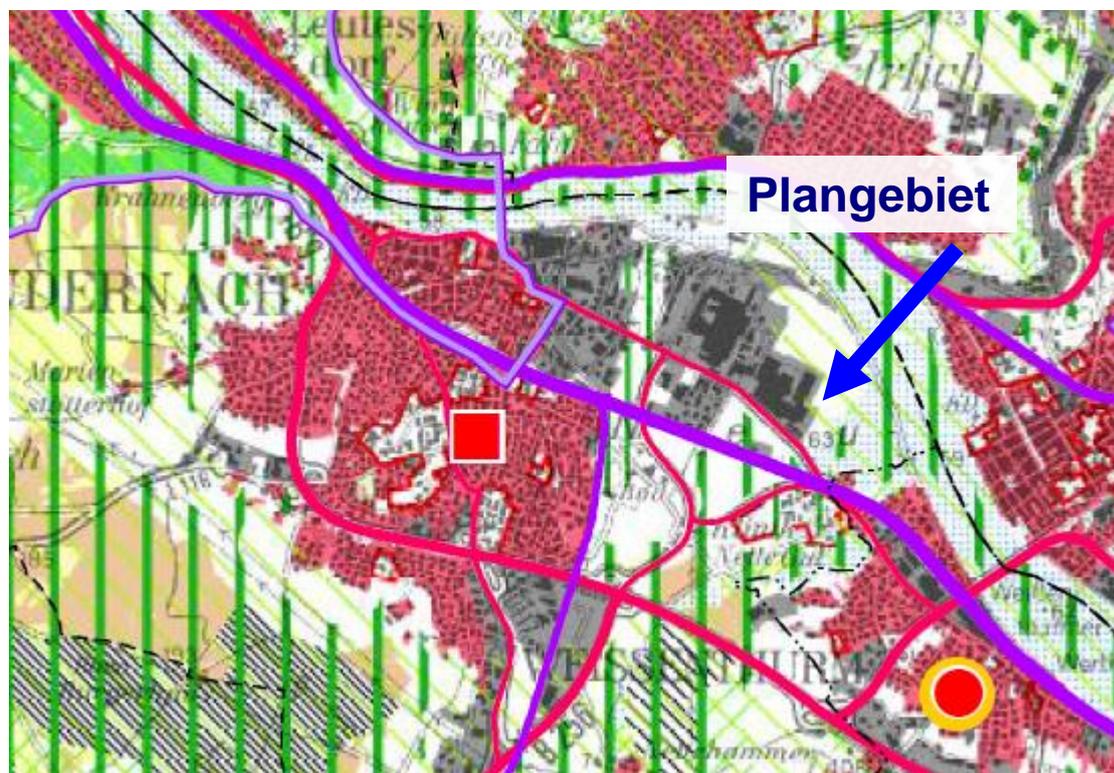


Abb. 4: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (Auszug)

Der Textband des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 trifft u.a. folgende für den Bebauungsplan relevanten Aussagen:

Kapitel 1.2. Raumstruktur

„G 8: Im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied soll sich eine im Wesentlichen qualitative Weiterentwicklung vollziehen. Die polyzentrische Struktur des hochverdichteten Raumes soll gefestigt werden. Dazu sollen die oberzentralen Funktionen der Stadt Koblenz weiter ausgebaut und die Mittelzentren, insbesondere die großen Mittelzentren Neuwied, Andernach und Lahnstein in ihren speziellen Funktionen weiter gestärkt werden(…)“

Kapitel 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge

„G21: In den zentralen Orten soll durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung die Tragfähigkeit zentrenrelevanter Einrichtungen gesichert werden.“

Kapitel 1.3.3 Industrie- und Gewerbeentwicklung

„G34: „Zentrale Orte sind auch Gewerbebestandorte.“

„G35 Günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung bieten insbesondere auch Standorte an den Schnittpunkten von übergeordneten Verkehrswegen und in der Nähe von Verknüpfungspunkten des Güterverkehrs (Güterverkehrszentren, Frachtzentren, Luftfrachtzentren, Güterhäfen) und mit leistungsfähiger Telekommunikationsverbindung. Die Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels bleiben hiervon unberührt.“

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Kapitel 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume

„G58: In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Vorhabenbezogene Anmerkung zu G58: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch die industrielle Nutzung des Standortes massiv vorgeprägt. Durch die Anlage eines landschaftsgerecht hergestellten Erdwalls (aus den Aushubmassen des innerbetrieblichen Bauvorhabens) und dessen Begrünung wird das Industriegebiet zum Außenbereich hin angemessen eingegrünt und in Verbindung mit den hier angrenzend anzulegenden Ausgleichsflächen ein gelungener Übergangsbereich zur Netteaue geschaffen. Die vorhandenen Wegeverbindungen in die angrenzenden Grünflächen zum Rhein bzw. zur Nette bleiben erhalten. Daher wird die geplante Erweiterung des Industriegebiets nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o.a. Grundsatzes führen.

3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des seit dem Jahr 2005 wirksamen Flächennutzungsplanes (siehe nachfolgende Abbildung) sehen für das Plangebiet (rote Abgrenzung) eine gewerbliche Baufläche und südöstlich angrenzende Grünflächen vor. Damit entspricht der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.



Abb. 5: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes mit überlagertem Geltungsbereich

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

3.4 Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Großlandschaft "Mittelrheingebiet, 29" und hier in der Einheit "291.0 Neuwieder Rheintalweitung".

*"Bei der Neuwieder Rheintalniederung handelt es sich um eine ca. 20 km lange und bis 7 km breite Talebene des Rheins. Als charakteristische Besonderheit weist der Rhein zwischen Koblenz und Neuwied mehrere langgezogene Inseln auf. Der Landschaftsraum ist heute durch Bebauung stark geprägt. Die Städte Koblenz, Neuwied und Andernach nehmen große Flächenanteile ein."*¹

Natura 2000-Gebiete:

Die Entfernung zum nächstgelegenen **Vogelschutzgebiet (VSG-Gebiet)** „Engerser Feld“ mit der Kennung VSG-5511-401 beträgt etwa 3,5 km gen Osten. Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf dieses VSG-Gebiet sind nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Schutzgebiet nach der sog. "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie bzw. FFH-Gebiete) ist das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ mit der Gebietskennung FFH-5510-301. Diese liegt etwa 250 m in nordöstliche Richtung. In südöstlicher Richtung befindet sich in ca. 500 m Entfernung das FFH-Gebiet „Nettetal“ mit der Gebietskennung „FFH-5610-301“.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wird anhand einer **FFH-Vorprüfung** abgeklärt, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen der o.a. FFH-Gebiete kommen kann. Die Ergebnisse dieser Vorprüfungen sind im Umweltbericht unter Punkt 8.9.2.2 "Schutzgebiete und raumrelevante Planungen" zusammenfassend dargestellt. Als Anlage der Planbegründung sind die vollständigen FFH-Vorprüfungen beigelegt.

Im Bebauungsplangebiet befinden sich weiterhin keine:

- Landschaftsschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Naturdenkmäler,
- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Geschützte Biotop nach § 28 LNatSchG.

¹ Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS-RLP): Landschaften von Rheinland-Pfalz

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

3.5 Denkmalpflege / Landesarchäologie

Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine amtlich gelisteten Kulturdenkmäler.

Auf der rechten Rheinseite befindet sich innerhalb der Gemarkung Neuwied die Denkmalzone *Schloss der Fürsten zu Wied* (Schlossanlage, 1706 begonnen, ausgedehnter Schlosspark mit Fasanerie, zweistöckiger Pavillon). Die Schlossanlage mit Park befindet sich direkt am Rhein und liegt in einer Entfernung von ca. 1,2 km Luftlinie zum geplanten Bauvorhaben.

Der Umgebungsschutz dieses Denkmals wird nicht betroffen, da die für die Öffentlichkeit relevanten Sichtachsen auf dieses Baudenkmal (z.B. vom linksrheinischen Rheinradweg aus) planungsbedingt nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus werden die durch den Bebauungsplan für zulässig erklärten baulichen Anlagen der Veredelungsanlage VA 13 in ihrer Kubatur und visuellen Wirkung denen der bereits bestehenden Hallengebäude VA 12 entsprechen und weiterhin in einem durch Industrieanlagen großräumig vorgeprägten Bereich errichtet.

Im Verlauf der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, Direktion Landesarchäologie mit Schreiben vom 15.03.2018 eine Stellungnahme eingereicht. Darin wird darauf hingewiesen, dass sich im direkten östlichen Anschluss der Planfläche Hinweise auf vorgeschichtliche Siedlungsbefunde in Form von Bewuchsmerkmalen ergeben. Um einen termingerechten Bauablauf zu gewährleisten, wird gemäß der Anregung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch die ThyssenKrupp Rasselstein GmbH eine geomagnetische Prospektion für die benannte Fläche durchgeführt. Diese dient dazu sicherzustellen, dass ggf. vorhandene archäologische Befunde möglichst frühzeitig erkannt, untersucht und gesichert werden können.

4. Wesentliche Planungsvarianten

Aufgrund des drohenden Chrom(VI)-Verwendungsverbotes der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH am Produktionsstandort Andernach ist für diese existenzielle Bedrohung eine zukunftsfähige Lösung zu schaffen. Seit längerem forscht daher die ThyssenKrupp Rasselstein GmbH an der Neuentwicklung einer Chrom(III)-Alternative, die für Mensch und Umwelt ungefährlicher ist.

Die bisher unter Chrom(VI)-Verwendung genutzte Veredelungsanlage VA 8 kann auch mit Hilfe von Umbaumaßnahmen die zukünftig erforderlichen technischen Anforderungen nicht erfüllen. Als Alternative soll daher kurzfristig eine neue Veredelungsanlage 13 (VA 13) für die Umstellung und Weiterführung der Produktion errichtet werden. Die geplante Halle soll weiterhin baulich über zwei Verbindungs-trakte mit der bestehenden Halle VA 12 verbunden werden.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Da das geplante Vorhaben zur Existenzsicherung des Produktionsstandortes beitragen und der Produktionsstandort in Andernach somit dauerhaft gesichert werden soll, kann die Erweiterung nur innerhalb oder im Anschluss an das bestehende Betriebsgelände entwickelt werden.

Innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes fehlen nicht nur die erforderlichen Flächen. Aufgrund der bestehenden Betriebsanlagen und den für den Materialfluss und die Wirtschaftlichkeit der Anlage erforderlichen "kurzen, innerbetrieblichen Wege", insbesondere zum Fertiglager VA 4, ist nur eine Erweiterung Richtung Osten möglich.

Eine alternativ denkbare nördliche Erweiterung für die geplante Veredelungsanlage würde die o.a. Anforderungen nicht erfüllen. Durch die zweckgebundene Nähe zu den bestehenden Betriebsteilen ergeben sich keine alternativen Planungsstandorte für das beschriebene Vorhaben, die das verfolgte Planungsziel gleichwertig erfüllen würden.

5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung im Einzelnen inkl. zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise

5.1 Art der baulichen Nutzung

Durch die Standortprägung des bestehenden Betriebsgeländes der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH und der vorliegenden industriellen Nutzung soll dieser Gebietscharakter im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Festsetzung als

- Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO

planungsrechtlich gesichert werden.

Das Planungsziel der Ausweisung ist die Sicherung dieser industriellen Arbeitsstätte und der hiermit verbundenen industriellen Arbeitsplätze.

In den textlichen Festsetzungen werden daher die nicht diesem Planungsziel primär dienenden bzw. ggf. beeinträchtigende Nutzungen in Form von öffentlichen Tankstellen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Festsetzungen von Obergrenzen bzgl. der Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe baulicher Anlagen geregelt.

Grundflächenzahl (GRZ): Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind (§ 19 Abs. 1 BauNVO). Im gesamten Baugebiet wird gemäß § 17 BauNVO eine GRZ von 0,8 in der Planurkunde zeichnerisch festgesetzt. Die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für ein Industriegebiet wird somit eingehalten.

Höhe baulicher Anlagen: Für die geplante Veredelungsanlage VA 13 werden für die verschiedenen baulichen Anlagen bzw. Anlagenbereiche differenzierte Höhenfestsetzungen vorgenommen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit der Höhenentwicklung und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf das produktionstechnisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Hallenkörper der Veredelungsanlage und die getroffenen Höhenfestsetzungen staffeln sich somit von Süden nach Norden wie folgt:

- südlicher Hallenabschnitt max. 18 m
- Schlaufenturm max. 31 m
- Mittelhallenbereich max. 22 m
- Schlaufenturm max. 31 m
- Nördlicher Hallenabschnitt max. 18 m
-

Für die zwei Verbindungstrakte zur Anbindung an die bestehende Halle VA 12 ist eine Höhe von max. 18 m zulässig.

Südlich und nördlich der Veredelungsanlage vorgesehene Anbauten oder Nebengebäude (z.B. Büro- und Sozialräume) sind bis zu einer Höhe von 10 m zulässig.

Die Gebäudehöhe wird gemessen am höchsten Punkt der Dachfläche bzw. der Oberkante baulicher Anlagen (OK) in Bezug zur Geländeoberfläche gemäß Definition des § 3 (6) LBauO.

Abweichend von den maximal zulässigen Gebäudehöhen sind einzelne, untergeordnete Gebäudeteile oder Einrichtungen (unter 5 % der Dachfläche), die die o.a. Höhe bis max. 5,00 m überschreiten, zulässig, wenn ein zwingendes betriebliches/bauliches Erfordernis dafür nachgewiesen wird (z. B. Aufzugsschächte, Technikräume, Lüftungseinrichtungen etc.).

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen / Ver- und Entsorgungsanlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen in der Planurkunde bestimmt. Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen definieren angemessen konkret (und mit einem noch ausreichenden Entwicklungsspielraum für die technische Detailplanung der Anlage) die räumliche Lage der geplanten Veredelungsanlage VA 13 und deren Nebenanlagen.

Bauliche Anlagen in Form von Einfriedungen (hier der geplante, ca. 2,70 m hohe Werkszaun mit Übersteigschutz als Abschluss und zur Sicherung des Betriebsgeländes) werden auch außerhalb der durch Baugrenzen zeichnerisch gekennzeichneten Flächen ausdrücklich als zulässig erklärt.

Anlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO zur Ver- und Entsorgung des Baugebiets sind im festgesetzten Industriegebiet weiterhin als Ausnahme zulässig, auch wenn soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt wurden. Als Ausnahme sind diese Anlagen somit auch außerhalb der durch Baugrenzen zeichnerisch gekennzeichneten Flächen zulässig.

5.4 Schmutzwasserentsorgung

Folgende Abwässer fallen an der Verchromungsanlage an:

Vorbehandlung: Die Vorbehandlung besteht aus einer alkalischen Tauch- und Elektrolytentfettung und einer Salzsäurebeize. Leckagen, Ausschäumverluste der Bäder und die Spülwässer werden im Abwasserkanal der innerbetrieblich vorhandenen, zentralen chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

Chromhaltige Abwässer: Die chromhaltigen Spülwässer werden im Kreislauf geführt. Betriebsbedingte Leckageverluste des Verchromungsteils und die Spülwässer der Badpflege (Kationentauscher) werden im Pumpensumpf gesammelt und einer Teilstrombehandlungsanlage für chromhaltige Abwässer innerhalb der geplanten Anlage VA 13 zugeführt. Dort erfolgt eine Behandlung der chromhaltigen Abwässer, um die Chromfracht im Abwasser zu erniedrigen.

Die o.a. Produktionsabwässer sowie das Abwasser von Sozialräumen, etc. wird über die betriebliche Schmutzwasserkanalisation zur werkseigenen Kläranlage geleitet.

5.5 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Aufgrund der großflächigen Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch die geplanten Flächenversiegelungen im Bebauungsplangebiet ist insbesondere § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Gemäß § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

In diesem Sinne wurde die folgende Festsetzung getroffen: "*Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist ortsnah über die belebte Oberbodenzone, z.B. breitflächig oder in Form von Versickerungsmulden o.ä. Versickerungsanlagen zu versickern oder direkt oder über die Regenwasserkanalisation - ohne Vermischung mit Schmutzwasser - in ein Gewässer (hier den Rhein) einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*

Aufgrund der maximal zulässigen Versiegelungsrate des Baugebiets und den großformatig geplanten baulichen Haupt- und Nebenanlagen ist eine flächige Versickerung des zu erwartenden Niederschlagswasseranfalls im Werksbereich nicht möglich. Daher ist eine Ableitung dieses nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die Regenwasserkanalisation - ohne Vermischung mit Schmutzwasser - in ein Gewässer (hier den Rhein) vorgesehen. Hinweise, dass dieser Entwässerungskonzeption öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen würden, liegen aktuell nicht vor.

Das auf dem begrünten Erdwall (bzw. der Ablagerungsfläche für Bodenaushub der Baumaßnahme) anfallende Niederschlagswasser wird ortsnah über die belebte Oberbodenzone breitflächig oder in Form von Versickerungsmulden o.ä. Versickerungsanlagen entwässert.

Ergänzend werden in den textlichen Festsetzungen unter Nr. D "Regelungen zum Artenschutz sowie sonstige Hinweise auf fachgesetzliche Regelungen" unter dem Punkt Wasserwirtschaft planerische Empfehlungen und fachtechnische Hinweise zur Herstellung von wasserdurchlässigen Oberflächen bei unbelasteten Flächen von Verkehrsanlagen, Wegen, etc. zur Brauchwassernutzung und zur gezielten Versickerung hinzugefügt.

5.6 Flächen für Aufschüttungen / Ablagerung von Bodenaushub

Zur Anlage der Gebäudefundamente der VA 13 sowie zur Gründung der innerbetrieblichen Verkehrsanlagen fallen aufgrund der statisch erforderlichen Fundamentgründungen (Gründungssohle zwischen ca. 4,0 m bis 7,5 m unter aktuellem Gelände) baubedingt erhebliche Erdaushubmassen an. Diese sollen in Form eines Erdwalls vor Ort dauerhaft abgelagert werden. Neben der Funktion als Bodenaushub bzw. Erdablagerungsfläche soll der Erdwall landschaftsgerecht gestaltet, die mit den großformatigen Baukörpern verbundene visuelle Beeinträchtigung der Landschaft vermindert (Eingrünung und Sichtschutz) sowie zum aktiven Lärmschutz beitragen.

Diese Aufschüttung ist als wallartige Anlage geplant. Die Grundfläche der lagemäßig in der Planurkunde festgesetzten Flächen für Aufschüttungen (Ablagerung von Bodenaushub) beträgt ca. 20.600 m². Die Höhe der Krone wird in den textlichen Festsetzungen unter den "Landespflegerischen Festsetzungen außerhalb des

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

festgesetzten Industriegebiets" (Nr. B. 3.1.2) mit maximal 5,0 m festgesetzt. Weiterhin wird ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen textlich festgesetzt, dass die offenzugewandten, südöstlich orientierten Böschungsflächen landschaftsgerecht mit abschnittsweise wechselnden Böschungsneigungen von 1:3 bis zu 1:10 organisch zu gestalten und vollständig zu begrünen sind. Für die offenzugewandten Flächen werden flächige Gehölzanpflanzungen / - Gehölzgruppen (mind. 7.600 St. Gehölze) in Verbindung mit der Anpflanzung von großformatigen Einzelbäumen (mind. 32 Laubbäume I. Ordnung als Hochstamm) festgelegt, die nach Abschluss der Entwicklungspflege der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen.

Der Bruttorauminhalt der wie zuvor bzw. in der Planurkunde und ergänzend in den textlichen Festsetzungen definierten Erdwallkubatur beträgt maximal 57.000 m³.

Bei den anfallenden und zur Ablagerung vorgesehenen Aushubmassen ist im Wesentlichen von Hochflutlehm, Talsanden und kiesig-sandigen Terrassenablagerungen auszugehen. Laut gutachterlicher Stellungnahme „Geotechnischer Bericht, 1. Ergänzung: Deklarationsanalytik“ der GTM Geotechnik Mittelrhein GmbH vom 20.12.2017 liegen keine schädlichen Bodenverunreinigungen bei den Aushubmassen vor, s. folgenden Auszug:

GTM Geotechnik Mittelrhein GmbH - zum Gutachten B-17175-I-MR vom 20.12.2017- Seite 2

Zusammensetzung der Mischproben, durchgeführte Untersuchungen und Analyseergebnisse:

Probe	bestehend aus Einzelproben	Tiefe unter Geländeoberfläche [m] / Horizont		Analytik und Ergebnisse
				Einstufung n. LAGA Stand 2004
MP 1	g1/1, g2/1, g3/1, g4/1, g5/1, g11/1, g12/1, g13/1, g14/1, g15/1	0,1/0,4 – 1,3/2,0	Schicht II (Hochflutlehm)	Z0
MP 2	g6/1, g7/1, g8/1, g9/1, g10/1, g16/1, g16/2, g16/3, g17/1, g18/1, g18/2, g19/1, g19/2, g19/3	0,2/0,4 – 1,4/2,8	Schicht II (Hochflutlehm)	Z0
MP 3	g1/2, g3/2, g4/2, g5/2, g6/2, g7/2, g9/2, g10/2, g11/2, g12/2, g13/2, g14/2, g15/2, g16/4, g17/2, g18/3	1,3/2,8 – 2,1/3,2	Schicht III (Talsand)	Z0* (wg. Nickel im Eluat)
MP 4	g1/3, g2/3, g3/3, g4/3, g5/3, g6/3, g7/3, g8/3, g9/3, g10/3, g11/3, g13/3, g14/3, g15/3, g16/5, g17/3, g19/4	2,1/3,2 – 3,0/6,0	Schicht IV (Terrassenablagerungen)	Z0* (wg. Nickel im Eluat)

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

5.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Hinweis: Es werden im Folgenden die wesentlichen Inhalte und deren Umsetzung im Bebauungsplan hinsichtlich des Gutachtens "Geplante Betriebserweiterung bzw. Kontingentierung der Plangebietsfläche im Rahmen der Bebauungsplanänderung in Andernach", Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, April 2018 wieder. Die *kursiv* dargestellten Texte sind wörtliche Zitate dieses Gutachtens. Das vollständige Gutachten mit allen Anlagen ist als Anlage zur Begründung beigefügt.

Im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens wurde durch das Schalltechnische Ingenieurbüro Pies, Boppard eine Lärmkontingentierung nach der DIN 45691 empfohlen.

"Das Ziel der Kontingentierung ist die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm um ≥ 10 dB entsprechend den Gebietsnutzungen in der Umgebung des Geländes, sodass keine wesentlichen Geräuschanteile von der neuen Plangebietsfläche auf diese Gebiete einwirken. Grundlage hierzu ist die Annahme, dass an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung östlich und südlich die dort geltenden Immissionsrichtwerte der A Lärm ausgeschöpft sind bzw. ausgeschöpft werden dürfen (Hafengelände Andernach). (...).

Ziel ist es, dass in Überlagerung der Geräuschvorbelastung (L_{vorj}) und den aus dem Plangebiet abgestrahlten Geräuschen in den betroffenen Gebieten die jeweils geltenden Gesamtimmissionswerte (L_{G}) eingehalten werden.

Bei der Vorbelastung wird zwischen der „vorhandenen Vorbelastung“ durch bereits bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des Plangebietes und der „planerischen Vorbelastung“ durch noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes (z. B. durch bereits überplante Gewerbegebiete, die baulich noch nicht erschlossen etc.) unterschieden."

Der an den Immissionsorten zulässige Beurteilungspegel durch die einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen innerhalb des Plangebietes wird als Planwert ($L_{\text{Pl, j}}$) bezeichnet. (...).

Liegt also ein Immissionsort in einem Gebiet ohne Vorbelastung, ist der Planwert gleich dem Gesamtimmissionswert, wobei dieser in der Regel den Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm entspricht. Da in der Regel ein Industrie- oder Gewerbe- bzw. Sondergebiet zur Geräuschkontingentierung gegliedert werden muss, sind Teilflächen festzusetzen, für die dann die Geräuschkontingente bestimmt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für Flächen, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist (z. B. öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen etc.) keine Kontingente festgelegt werden. Zur Bestimmung der Emissionskontingente ist eine ausreichende Zahl von geeigneten Immissionsorten so zu wählen, dass bei Einhaltung der Planwerte an diesen Orten auch im übrigen Einwirkungsbebereich keine Überschreitungen der Planwerte zu erwarten sind. (...).

Bei Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um ≥ 10 dB ergeben sich somit für die Immissionsorte, die bei der Kontingentierung zur Ermittlung des Emissionskontingentes Beachtung finden, folgende Planwerte:

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Tab. 1: "Tabelle 3 – Zulässige Planwerte"

IO	Bezeichnung IO	Planwert in dB(A)	
		Tag	Nacht
IO 01	Klinik Nette-Gut (WA)	45	30
IO 02	Wohnhaus Waldstraße 7 (WA)	45	30
IO 03	Wohnhaus, Lenastraße 4	45	30
IO 04	Wohnhaus, Genossenschaftsstraße 8 (WA)	45	30
IO 05	Wohnhaus, Franz-Kafka-Straße 5/6 (WA)	45	30
IO 06	Wohnhaus, Wollendorfer Straße 3 (WA)	45	30
IO 07	Wohnhaus, Schultheis-Damen-Str. 2	45	30
IO 08	Wohnhaus, Fürst-Joh.-August-Str. 3	45	30
IO 09	Eigenes Betriebsgebäude (GE)	65	30

Die in der o.a. Tabelle dargestellten zulässigen Planwerte entsprechen den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiet (WA) bzw. für Gewerbegebiete (GE). Zur Ermittlung der Emissionskontingente wurde das Plangebiet in insgesamt 2 Flächen gegliedert. Anhand der Planwerte wurden für die einzelnen Teilflächen die zulässigen Emissionskontingente (L_{EK}) ermittelt. In der Planurkunde wurden die Teilflächen zeichnerisch räumlich definiert und in den textlichen Festsetzungen wie folgt planungsrechtlich umgesetzt.

„Zulässig sind in den Teilflächen Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche folgende Immissionskontingente L_{EK} nach DIN 45 691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr), noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche 1 (TF1): $L_{EK, tags} = 66 \text{ dB(A)/m}^2$
 $L_{EK, nachts} = 51 \text{ dB(A)/m}^2$

Teilfläche 2 (TF2): $L_{EK, tags} = 62 \text{ dB(A)/m}^2$
 $L_{EK, nachts} = 47 \text{ dB(A)/m}^2$

Für die im Plan innerhalb der dargestellten Richtungssektoren A bis E liegenden Immissionsorte darf in der Gleichung (6 und 7 der DIN 45 691) das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK} + L_{EK,zus}$ ersetzt werden:

Tab. 2: Zusatzkontingente

Sektor	Anfang	Ende	$L_{EK,zus}$	
			Tag	Nacht
A	50	130	3	3
B	130	170	0	0
C	170	210	1	1
D	210	340	2	2
E	340	50	5	5

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Als Referenz für die o. a. Richtungssektoren wurde folgender Koordinatenpunkt berücksichtigt (s. Plan im Gutachten-Anhang 3.3):

Tab. 3: Referenzpunkt, UTM-Format

X	Y
389140	5587855

Sollte eine Überschreitung der zulässigen Kontingente aufgrund einer Detailuntersuchung für einen geplanten Betrieb ermittelt werden, sind durch den Betrieb Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die jeweiligen Kontingente eingehalten werden. Die angesprochenen Vorkehrungen können sich beispielsweise wie folgt darstellen:

- Auswahl der Gebäudeteile anhand der schalltechnischen Erfordernisse,
- Nutzung der Abschirmeffekte an Gebäuden durch geschickte Hallenanordnung (zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und den geplanten Betriebsflächen, Fahrstraßen etc. oder aber Verladebereichen bzw. sonstige ins Freie abstrahlende Geräuschquellen),
- Einhaltung der Regeln der Technik in Bezug auf die erforderlichen Aggregate, Baumaschinen und Geräte (z. B. Lüftungs- und Heizungsanlagen etc.).¹

Ausblick und Fazit: Im nachfolgenden baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dann die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (anlagen- und betriebsbezogen) geprüft.

"Bei Beachtung der ermittelten Emissionskontingente ergeben sich durch das Plangebiet keine unzulässigen Geräuschimmissionen bei Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um ≥ 10 dB an der Bestandsbebauung."

¹ Schallschutzgutachten zur „Geplante Betriebserweiterung bzw. Kontingentierung der Plangebietsfläche im Rahmen der Bebauungsplanänderung in Andernach“, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, S. 17; Stand: März 2018

5.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Werbeanlagen werden nur an der Stätte der Leistung für zulässig erklärt. Somit wird eine sog. "Fremdwerbung" im Baugebiet ausgeschlossen. Da im Industriegebiet bereits sehr hohe Baukörper zugelassen werden, sollen durch Werbeanlagen nicht zusätzlich städtebauliche Belange (Ortsbild, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, etc.) betroffen werden. Daher werden an Gebäuden Werbeanlagen auf die Fassaden beschränkt und dürfen nicht über deren Traufe / Attika hervorragen bzw. auf dem Dach platziert werden. Werbeanlagen als eigenständige bauliche Anlagen sind aus den o.a. städtebaulichen Gründen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Zur Absicherung des Betriebsgeländes sind bauliche Anlagen in Form von **Einfriedungen** (hier Werkszaun mit Übersteigschutz als Abschluss des Betriebsgeländes) auch außerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten Flächen und bis zu einer Gesamthöhe von 2,70 m Höhe zulässig. Durch diese Festsetzung wird die Höhe der geplanten Neuanlage der Werkseinfriedungen begrenzt, aber den aktuellen Sicherheitsanforderungen des Betriebes Rechnung getragen. Ebenso soll für die Lage des Werkszauns innerhalb des Baugebiets noch eine gewisse planerische Flexibilität gewahrt werden, daher wird auf eine zeichnerische Lagefestsetzung verzichtet. Durch die festgesetzten landespflegerischen Begrünungsmaßnahmen ist eine landschaftsgerechte Einbindung des zukünftigen Werkszauns sichergestellt. Ein darüber hinausgehender städtebaulicher Handlungsbedarf besteht nicht.

Die **Farbgestaltung der zum Außenbereich orientierten Gebäudefassaden** wird ebenfalls in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen geregelt. Die aktuelle Fassadengestaltung der Bestandshalle VA 12, welche in der Kubatur mit der geplanten Halle VA 13 vergleichbar ist und aktuell vom Außenbereich (von Norden aus z. B. vom Hochwasserschutzdeich der Stadt Neuwied bzw. vom linksrheinischen Rheinradweg und von Osten vom Landschaftsbereich der Nette aus) visuell in Erscheinung tritt, wird städtebaulich als sehr gelungen bewertet. Durch die Verwendung von landschaftstypischen Farben (unterschiedliche Farbabstufungen von grün, gelb, blau) und deren Anordnung innerhalb der Fassadenfläche wird der großformatige Baukörper visuell aufgelöst. Eine ansonsten zu befürchtende erdrückende Wirkung bzw. eine Fremdkörperwirkung innerhalb des Landschaftsraumes wird erheblich abgemildert, s. folgende Abbildung.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)



Abb. 6: Schrägluftbildaufnahme aus Südost mit Dokumentation des bestehenden Fassadengestaltungskonzeptes¹

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Umsetzung dieses Farbkonzeptes wurden folgende textliche Festsetzungen in Verbindung mit den unten dargestellten Gestaltungsplänen getroffen:

"Mindestens die nordöstlich und südöstlich orientierten Fassaden von Baukörpern mit einer Bauhöhe > 10 m sind vollflächig - mit Ausnahme von betriebsbedingten Wandöffnungen in Form von Türen, Toren, Fenstern etc. - farblich wie folgt zu gestalten:

Die Farbgestaltung der nach Nr. 3.1 definierten Fassaden ist analog zum Farbkonzept der westlich des Geltungsbereiches vorhandenen Bestandshalle (Betriebsbezeichnung VA 12) umzusetzen. Das Gestaltungs- und Farbkonzept ist in der Begründung dargestellt.

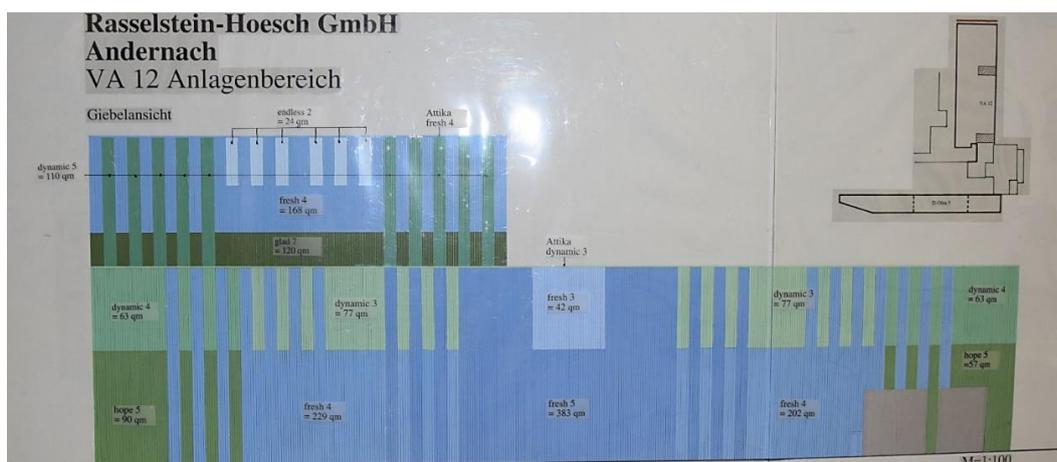


Abb. 7: Gestaltungsplan nordöstliche Fassadenseite (Betriebsbezeichnung VA 13)

¹ http://azubiblog.ThyssenKrupp-Rasselstein.com/uploads/2017/05/ThyssenKrupp_in_Andernach.jpg

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)



Abb. 8: Abbildung 1: Gestaltungplan südöstliche Fassadenseite (Betriebsbezeichnung VA 13)

5.9 Verkehrsbelange

Das Baugebiet und die Veredelungsanlage VA 13 wird über die bereits innerbetrieblich vorhandenen (private) Verkehrsanlagen erschlossen werden. Durch den Bebauungsplan wird keine neue Zufahrt im Bereich der Koblenzer Straße (L 121) vorgesehen bzw. für zulässig erklärt. Mit der baulichen Umsetzung des Bebauungsplans sind auch keine erheblichen bzw. planerisch relevanten Verkehrszunahmen durch Mitarbeiter- und/ oder durch Lieferverkehre zu erwarten, da die Veredelungsanlage VA 13 primär dem Ersatz der bisherigen Verchromungsanlage VA 8 und somit zur Standortsicherung und Erhalt der bisherigen Produktionsmöglichkeiten dient.

Über die bisherigen Werkzufahrten im Bereich der Koblenzer Straße (L 121), welche als Hauptverkehrserschließung des Industriegebiets der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH dient, ist über die Kreisstraßen 47 / 91 eine sehr gute und leistungsfähige verkehrliche Anbindung an die angrenzenden überregionalen Bundesstraßen 9 (Koblenz – Bonn) und 256 (Mayen - Neuwied) gegeben. Durch betriebsbedingte LKW-Verkehre werden aufgrund der zuvor dargestellten Verkehrsanbindung Wohngebiete nicht direkt betroffen. Die o.a. Bundesstraßen führen in einer Entfernung von 15 km nach Süden zum Autobahnkreuz Koblenz (A 48 Richtung Trier/Luxemburg) und in einer Entfernung von 15 km nach Westen zum Autobahnanschluss Plaidt auf die A 61 Richtung Köln/Ludwigshafen.

5.10 Bodenverunreinigungen/ Altlasten

Bezüglich der Thematik "Altlastverdachtsflächen" wurde eine entsprechende gutachterliche Untersuchung durchgeführt. Laut gutachterlicher Stellungnahme „Geotechnischer Bericht, 1. Ergänzung: Deklarationsanalytik“ der GTM Geotechnik Mittelrhein GmbH vom 20.12.2017 liegen keine schädlichen Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor. Nach den vorliegenden Informationen liegt somit kein weiterer planerischer Handlungsbedarf im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vor.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

5.11 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Mit den geplanten Baumaßnahmen sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Daher wurde für diese Planung ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (s. Anlage der Begründung) erarbeitet. Neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurde zur Ermittlung der Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG eine Vorprüfung zum Artenschutz durchgeführt. Durch den Bebauungsplan werden erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes planerisch vorbereitet. Im Wesentlichen sind Eingriffe durch flächenhafte Inanspruchnahme ökologisch bedeutsamer Strukturen, durch Trennung und Zerschneidung vorhandener ökologischer und nutzungsbedingter Wechselbeziehungen, durch Versiegelung biotisch aktiver Flächen, sowie durch zusätzliche Immissionen zu erwarten. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eintreten.

Die im Rahmen dieses Bebauungsplans getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB sowie die Hinweise bzgl. "Vermeidungsmaßnahmen" basieren auf den Maßnahmenvorschlägen des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit integrierter Artenschutzrechtlicher Prüfung (zum Hallenneubau VA 13), Kocks Consult GmbH, Februar 2018. Die dort festgelegten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden vollumfänglich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt.

Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt werden nach Umsetzung der festgelegten genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie nach Zahlung des Ersatzgeldes für den Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert werden.

Zur Vermeidung von Konflikten während der Bauphase und zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen wird in den textlichen Festsetzungen (hier unter D. Hinweise) eine bodenkundliche Baubegleitung sowie eine Umweltbaubegleitung angeregt.

5.12 Artenschutz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf EU- und nationaler Ebene verschiedene Vorschriften erlassen worden. Dies sind auf EU-Ebene die Vogelschutz-Richtlinie, die FFH-Richtlinie, die EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) und auf nationaler Ebene das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Hierbei setzt das BNatSchG die EU-Vorgaben zum Artenschutz um. Die europarechtlich geschützten Arten betreffend, ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 1),
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch

Begründung (Entwurfsfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Nr. 2),

- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 3) sowie
- „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 4) „(Zugriffsverbote)“.

Für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei der Betroffenheit in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Tierarten oder europäischer Vogelarten, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden somit nur die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. die europäischen Vogelarten betrachtet. Als Fazit der Untersuchung wird festgestellt, dass **für die Artengruppe der Fledermäuse und der Vögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt bzw. eine potenzielle Betroffenheit vermeidbar ist.**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen wird in den textlichen Festsetzungen (hier D. Hinweise) auf die Rodungsverbotszeiten gemäß BNatSchG hingewiesen.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

6. Quantitative Auswertung des Bebauungsplanes

Die quantitative Auswertung des Planes nach den unterschiedlichen Festsetzungen / Nutzungsarten ist in der folgenden Tabelle (gerundet) aufgelistet:

Tab. 4: Quantitative Auswertung B-Plan Industriegebiet VII

Geltungsbereich B-Plan			9,41 [in ha]	100 %
- Industriegebiet			4,54	48,3 %
- Ausgleichsflächen			2,59	27,5 %
- geplanter Erdwall u. Werkzauneingrünung			2,28	24,2 %

7. Kosten und Finanzierung

Die mit der Erstellung und Durchführung des Bebauungsplans entstehenden Kosten werden von der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH übernommen.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

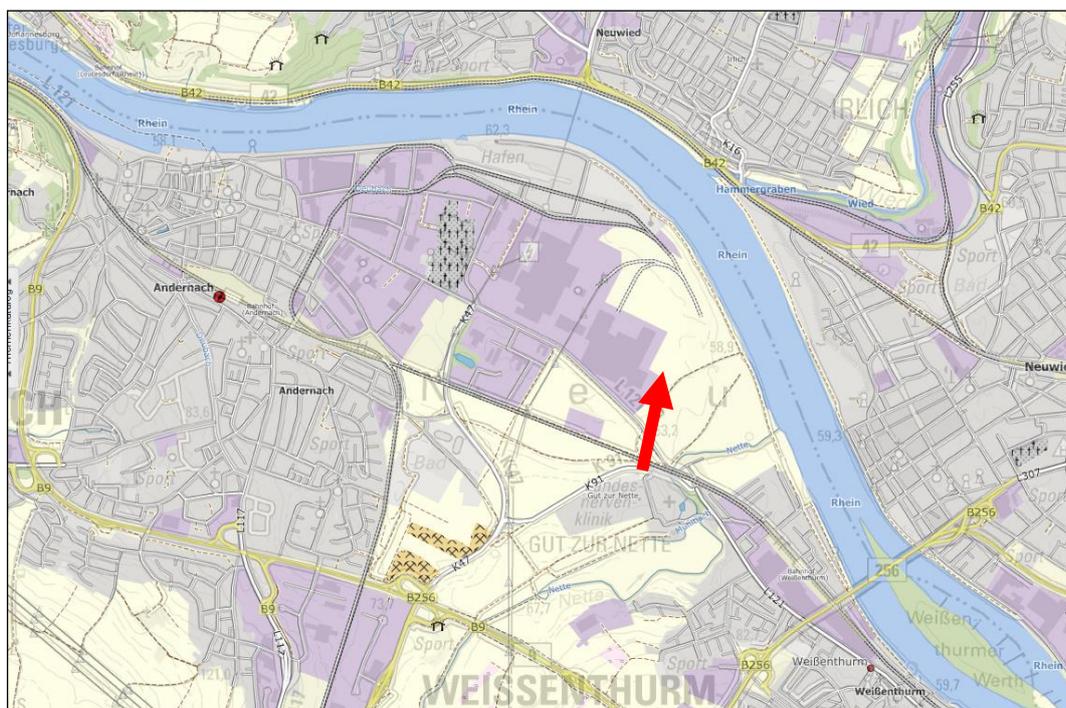
8. Umweltbericht

8.1 Anlass

Die ThyssenKrupp Rasselstein GmbH in Andernach ist der weltgrößte Produktionsstandort für Verpackungsstahl und weltbekannt für höchste Qualität. Insgesamt 2.431 Mitarbeiter produzieren 1,5 Mio. Jahrestonnen Verpackungsstahl. Rund 80 % der produzierten Mengen im Bereich Verzinnen/Verchromen basieren auf Chrom(VI), das seit dem 21.09.2017 gemäß Erlass der EU für alle nicht autorisierten Verwendungen verboten ist. Der Antrag der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH auf eine Weiterverwendung ist noch nicht entschieden; erste Signale deuten auf eine Verlängerung der bisherigen Chrom(VI)-Verwendung zu Veredelungszwecken bis September 2021 hin. Um für diese existenzielle Bedrohung des Produktionsstandortes eine zukunftsfähige Lösung zu schaffen, forscht ThyssenKrupp Rasselstein bereits seit Längerem an der Neuentwicklung einer Chrom(III)- Alternative, die für Mensch und Umwelt ungefährlicher ist. Für die Umstellung und Weiterführung der Produktion ist eine neue Veredelungsanlage 13 (VA 13) erforderlich und Gegenstand dieser Planung.

Die Baufläche dieser neuen Veredelungsanlage soll im südöstlichen Werksbereich entstehen bzw. hieran angrenzend erweitert werden.

Abb. 9: Lage der Planung im räumlichen Zusammenhang



Kartenquelle: LANIS

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.2 Rechtliche Grundlagen, Inhalt und Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist für die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu beachtenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege auf Grundlage des § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen. Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans. Die gemäß § 2a BauGB ermittelten und die bewerteten Belange des Umweltschutzes werden in diesem Umweltbericht als gesonderter Teil (Kapitel) der Planbegründung dargelegt.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt in Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden standort- und vorhabenspezifisch, auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes (u.a. aktueller Planungsstand des Vorhabens) und nur soweit, wie dieses für die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange für die Abwägung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens erforderlich ist.

Hinweis: Die Umweltprüfung im Bebauungsplan ersetzt nicht die nach weiteren fachgesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben "Neubau einer Veredelungsanlage" erforderliche Umweltprüfung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge" (BImSchG). Zum einen kann dann in diesem Verfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem "Abschichtungsprinzip" nach § 17 (3) UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Zum anderen kann aber auch im Bauleitplanverfahren darauf vertraut werden, dass Umweltauswirkungen, die aufgrund des Planungsstandes des Vorhabens (Verfahrensdetails, schalltechnische Gutachten zur konkreten Anlage etc.) noch nicht umfassend erfasst und bewertet werden können, diese Auswirkungen bzw. Belange noch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

8.3 Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkungen

Die **ThyssenKrupp Rasselstein GmbH** plant am Standort Andernach die folgenden baulichen Maßnahmen:

- Hallenneubau VA 13
- Errichtung und Betrieb einer "Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen" innerhalb des Hallenneubaus VA13
- zugehörige Infrastrukturanlagen (Hallenumfahrungen, Strom-, Wasser-, sonstige Medienversorgung und Abwasserentsorgung)
- Erdwall bis 5 m Höhe (zur dauerhaften Bodenablagerung der Aushubmassen inkl. Funktion als Lärm- und Sichtschutzwall und teilweise Funktion als landespflegerische Ausgleichsmaßnahme)
- Errichtung eines neuen Werkszaunes im Bereich des Hallenneubaus VA13

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für die geplanten Baumaßnahmen und die zulässig erklärten industriellen Nutzungen. Mit diesen Maßnahmen und Nutzungen sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in die Schutzgüter des Naturhaushaltes im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden.

Im Wesentlichen sind Eingriffe durch flächenhafte Inanspruchnahme ökologisch bedeutsamer Strukturen, durch Trennung und Zerschneidung vorhandener ökologischer und nutzungsbedingter Wechselbeziehungen, durch Versiegelung biotisch aktiver Flächen, sowie durch zusätzliche Immissionen zu erwarten. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eintreten.

Aufgrund ihres ursächlichen Wirkungszusammenhanges lassen sich Eingriffe in **baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen** untergliedern.

Baubedingte Eingriffe

sind alle während der Bauphase zu erwartenden Beeinträchtigungen. Diese sind zeitlich beschränkt, z.B. die Verdichtung des Bodens, die Zerstörung des Bodenlebens und der Verlust von Vegetation durch die Einrichtung von Lagerflächen und andere Baustelleneinrichtungen, das Befahren mit Baufahrzeugen, sowie die Emissionen von Lärm und Schadstoffen während des Baubetriebes. Die Vegetation / Biotope können nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt werden (hiervon ausgenommen wären Biotope mit langer Entwicklungszeit).

Anlagebedingte Eingriffe

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind alle dauerhaften Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter von Natur und Landschaft die durch die im Plangebiet zulässigen baulichen Anlagen entstehen können.

Betriebsbedingte Eingriffe

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens umfassen betriebsbedingte Emissionen (insbesondere Schallemissionen, luftseitige Schadstoffemissionen, Energieverbrauch, Abfallerzeugung, Eintrag von Schadstoffen in den Wasserkreislauf, visuelle Störungen, Gefährdungen durch Unfälle / Störfälle).

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Tab. 5: Übersicht: Potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren von gewerblichen Vorhaben auf die zu betrachtenden Schutzgüter

Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren
Menschen/ menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Schallemissionen durch Verkehr und Industrielärm • Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Zerschneidung, Lärm und visuelle Belastung • Gewerblich industrielle Schadstoffemissionen • Beeinträchtigung durch nächtliche Beleuchtung
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Flächen- und Funktionsverlust durch Überbauung • Mögliche Zerschneidungs- und Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungshabitaten oder Raststätten • Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope • Auswirkungen auf geschützte und gefährdete Arten • Vorhabenbedingte erhebliche Störungen und / oder Tötung von Individuen • Verlust von Lebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere, der Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen durch Versiegelung bzw. Überbauung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung auf befestigten Flächen • Verschlechterung der Schutzfunktionen der Grundwasserdeckschichten • Eintrag von Schadstoffen in den Wasserkreislauf
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung gewerblicher Emissionen • Veränderung des Mikroklimas durch großflächige Versiegelung
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft sowie Oberflächenverfremdung
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung und/oder optische Überprägung / Sichtachsenbeeinträchtigung von Kulturdenkmälern bzw. deren Umgebungsschutz

8.4 Standort des Vorhabens bzw. des Plangebiets

Der Bebauungsplan „Industriegebiet VII“ befindet sich östlich der Kernstadt von Andernach sowie des Betriebsgeländes der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH.

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtgröße von ca. 9,4 ha und grenzt im Westen an die bestehenden Baukörper und innerbetrieblichen Verkehrsanlagen der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH an. Die Höhenlage im Plangebiet ist relativ eben und beträgt ca. 65,4 bis 65,9 m über NHN im Bereich des geplanten Baufelds. Im Norden und Osten ist der Geltungsbereich durch innerbetriebliche Grünflächen und durch Landwirtschaftsflächen (außerhalb des Betriebsgeländes) geprägt. Die südliche Geltungsbereichsgrenze bildet die Koblenzer Straße (L 121).

In 250 m Entfernung zum Plangebiet verläuft im Norden der Rhein (Gewässer I. Ordnung). Rechtsrheinisch des Plangebiets befinden sich der Stadtteil Neuwied-Irlich und die Innenstadt der Stadt Neuwied. Im Osten des Plangebiets verläuft die Nette (Gewässer II. Ordnung) in 500 m Entfernung, die im nordöstlichen Verlauf in den Rhein mündet. Am östlichen Ufer der Nette direkt angrenzend - im Bereich der

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Waldstraße - beginnen die ersten Siedlungsbereiche der Stadt Weißenthurm. Im Süden des Plangebiets (Entfernung ca. 275 m) befindet sich das Gelände der Klinik Nette-Gut. Südwestlich des Plangebiets und der Koblenzer Straße liegen in ca. 315 m Entfernung die Brunnenanlage des Wasserschutzgebietes "Feldfrieden" der Stadt Andernach. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überplant zum einen die für das Neubauvorhaben "Veredelungsanlage VA 13" der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH erforderlichen östlichen Randbereiche bzw. Grünflächen des aktuellen Betriebsgeländes. Zum anderen umfasst der Geltungsbereich weiterhin die östlich angrenzenden und für die VA 13 erforderlichen Erweiterungsflächen, die Flächen zur Bodenablagerung der baubedingten Erdaushubmassen (Erdbwall) sowie die naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

8.5 Art, Größe und technische Ausgestaltung des Vorhabens

Bauliche Anlagen:

Die Hallenbreite der neuen Veredelungsanlage beträgt ca. 33 m und die Hallenlänge ca. 300 m. Die produktionsbedingt erforderliche Hallenhöhe liegt ca. zwischen 18 m und 22 m, im Bereich der zwei Schlaufentürme max. 31 m. Die geplante Halle soll weiterhin baulich über zwei Verbindungstrakte mit der bestehenden Halle VA 12 verbunden werden. An die Halle angegliedert sind Nebengebäude, innerbetriebliche Verkehrsanlagen / Hallenumfahrungen sowie die Trassen von Ver- und Entsorgungsanlagen.

Betriebsbeschreibung der Verchromungsanlage VA 13:

In der Verchromungsanlage werden die Feinstbandrollen mit Banddicken von 0,1 - 0,7 mm und einer Bandbreite von bis zu 1.300 mm im Einlauf zu einem endlosen Band zusammengesweißt. Der vom Schlaufenturm aufgenommene Bandvorrat ermöglicht während der Stillstandszeiten beim Schweißen des einlaufenden Ringes das kontinuierliche Durchlaufen des Bandes durch den Verchromungsteil.

Der Verchromungsprozess besteht in der kontinuierlich arbeitenden Verchromungslinie aus einer Vorbehandlung, die ein Entfetten, Beizen und eine anodische Vorreinigung beinhaltet, der eigentlichen Verchromung und einer Nachbehandlung.

Das Band durchläuft während der Reinigung eine alkalische Tauchentfettung sowie eine alkalische elektrolytische Entfettung, eine Beize und eine anodische Vorreinigung. Allen Behandlungsstufen ist eine Spüle nachgeschaltet. Anschließend gelangt das Band in den Verchromungsteil.

Die Verchromung erfolgt mittels elektrolytischer Metallabscheidung eines in Wasser gelösten Chrom(III)-Salzes, welchem bestimmte Stoffe als Katalysator zugegeben werden. Die ThyssenKrupp Rasselstein GmbH verwendet ein einstufiges Verchromungsverfahren. Hierbei wird der Cr(III)-Elektrolyt mit Natriumformiat versetzt. Die Trocknung des Bandes nach dem Verchromen erfolgt mit einem Air-Knife und einem Bandtrockner. Eine Einölung zur Verbesserung der Gleiteigenschaften bei der Weiterverarbeitung des verchromten Bleches schließt den Prozess ab.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Die Verarbeitungskapazität der Verchromungsanlage beträgt ca. 420.000 t/a.

Erdwall / Fläche zur Ablagerung von Bodenaushub:

Zur Anlage der Gebäudefundamente der VA 13 sowie zur Gründung der innerbetrieblichen Verkehrsanlagen fallen aufgrund der statisch erforderlichen Fundamentgründungen (Gründungssohle zwischen ca. 4,0 bis 7,5 m unter aktuellem Gelände) baubedingt erhebliche Erdaushubmassen an. Diese sollen in Form eines Erdwalls vor Ort dauerhaft abgelagert werden. Neben der Funktion als Bodenaushub bzw. Erdablagerungsfläche soll der Erdwall landschaftsgerecht gestaltet, die mit den großformatigen Baukörpern verbundene visuelle Beeinträchtigung der Landschaft vermindert (Eingrünung und Sichtschutz) sowie zum aktiven Lärmschutz beitragen.

Diese Aufschüttung ist als wallartige Anlage geplant. Die Grundfläche der Flächen für Aufschüttungen (Ablagerung von Bodenaushub) beträgt ca. 20.600 m². Die Höhe der Krone wird maximal 5,0m betragen. Die offenlandzugewandten, süd-östlich orientierten Böschungflächen werden landschaftsgerecht organisch mit abschnittsweise wechselnden Böschungsneigungen von 1:3 bis zu 1:10 gestaltet und vollständig begrünt. Für die offenlandzugewandten Flächen sind flächige Gehölzanpflanzungen / - Gehölzgruppen in Verbindung mit der Anpflanzung von großformatigen Einzelbäumen vorgesehen, die nach Abschluss der Entwicklungspflege der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen. Der Bruttonrauminhalt der wie zuvor definierten Erdwallkubatur beträgt maximal 57.000 m³.

8.6 Untersuchungsrahmen, Untersuchungsinhalte und methoden sowie Untersuchungsräume

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (USG) ist vorhabenabhängig und wird nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Da im vorliegenden Fall die Funktionen und Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter sehr unterschiedlich sind, bzw. unterschiedlich weit reichen können, bezieht sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes jeweils auf die einzelnen Schutzgüter. So ist z. B. bei dem vorliegenden Vorhaben das zu betrachtende Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Mensch und Landschaft größer, als für das Schutzgut Boden.

Die Ziele des Umweltschutzes als Umschreibung der jeweils zu beachtenden Belange wurden insbesondere aus den übergeordneten Planungen, einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sowie sonstigen Vorschriften und Regelwerken entnommen. Die planungsrelevanten Umweltziele und die zu beachtenden Vorgaben werden in den nachfolgenden Betrachtungen dargestellt.

Für das betrachtete Gebiet liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine faunistischen und/oder vegetationskundlichen Erhebungen vor. Da eine faunistische Kartierung (Erhebungszeitraum der Avifauna der Offenlandarten ist i.d.R. von März - Juli) aufgrund des vorhabenbedingten Genehmigungszeitplanes nicht durchgeführt werden konnte, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde methodisch eine sog. „Worst case“ Betrachtung durchgeführt. Hierzu wird vorhan-

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

denes Datenmaterial insbesondere aus "ARTEFakt" und "LANIS" des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) gutachterlich ausgewertet und vorhabenbezogen bewertet:

- Abschätzung des Vorkommens von artenschutzrelevanten Arten auf Basis der Biotopausstattung und gutachterlichen Erfahrungswerten auf der Grundlage einer Übersichtsbegehung sowie einer Datenrecherche (LANIS, ARTEFakt)
- Potenzial- und Relevanzprüfung
- „Worst case“ Betrachtung, d.h. alle ermittelten potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten werden gemäß § 44 BNatSchG auf ihre Betroffenheit hin geprüft

8.7 Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen

Aufgrund des drohenden Chrom(VI)-Verwendungsverbotes der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH am Produktionsstandort Andernach ist für diese existenzielle Bedrohung eine zukunftsfähige Lösung zu schaffen. Seit Längerem forscht daher die ThyssenKrupp Rasselstein GmbH an der Neuentwicklung einer Chrom(III)- Alternative, die für Mensch und Umwelt ungefährlicher ist. Die bisher unter Chrom(VI)-Verwendung genutzte Veredelungsanlage VA 8 kann auch mit Hilfe von Umbaumaßnahmen die zukünftig erforderlichen technischen Anforderungen nicht erfüllen. Als Alternative soll daher die neue Veredelungsanlage 13 (VA 13) für die Umstellung und Weiterführung der Produktion dienen.

Da das geplante Vorhaben zur Existenzsicherung des Produktionsstandortes beitragen und der Produktionsstandort in Andernach somit dauerhaft gesichert werden soll, kann die Erweiterung nur innerhalb oder im Anschluss an das bestehende Betriebsgelände entwickelt werden.

Innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes fehlen nicht nur die erforderlichen Flächen. Aufgrund der bestehenden Betriebsanlagen und den für den Materialfluss und die Wirtschaftlichkeit der Anlage erforderlichen "kurzen, innerbetrieblichen Wege", insbesondere zum Fertiglager VA 4, ist nur eine Erweiterung Richtung Osten möglich. Eine alternativ denkbare nördliche Erweiterung für die geplante Veredelungsanlage würde die o.a. Anforderungen nicht erfüllen. Durch die zweckgebundene Nähe zu den bestehenden Betriebsteilen ergeben sich keine alternativen Planungsstandorte für das beschriebene Vorhaben, die das verfolgte Planungsziel gleichwertig erfüllen würden.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.8 Beschreibung und Beurteilung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

8.8.1 Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion als auch die Schadstoff- und Lärmbelastung relevant.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse stehen folgend im Fokus der Betrachtung "Schutzgut Mensch / Gesundheit". Die ebenfalls relevanten Erholungs- und Freizeitfunktionen des Plangebiets und dessen Umfeld werden hingegen innerhalb des Gliederungspunktes "Schutzgut Landschaft" als eigenständiger Aspekt behandelt.

Im USG (potenzieller Wirkraum des Vorhabens) befinden sich rechtsrheinisch des Plangebiets der Stadtteil Neuwied-Irlich in ca. 1 km Entfernung¹ und die Innenstadt der Stadt Neuwied (nächstgelegene Wohnnutzung nördlich des Schlossparkes im Bereich der Fürst-Friedrich-Straße in ca. 800 m Entfernung). Am östlichen Ufer der Nette direkt angrenzend - im Bereich der Waldstraße - beginnen die ersten Siedlungsbereiche der Stadt Weißenthurm in ca. 480 m Abstand zur Veredelungsanlage. Im Süden des Plangebiets (Entfernung ca. 560 m) befindet sich das Gelände der Klinik Nette-Gut.

Vorbelastung: Die Wohnumfeldqualität variiert - abhängig von der konkreten Lage der Wohnbebauung und deren Vorbelastung durch z.B. Verkehr- und Gewerbeemissionen - weiterhin im USG. Die Wohnumfeldqualität ist zwischen hoch (hier Wohnbebauung im Bereich der Fürst-Friedrich-Straße in Neuwied) und mittel (Wohnbebauung im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung "Waldstraße" in Weißenthurm) zu bewerten. Diese "geringere" Bewertung resultiert aus den bestehenden Immissionsbelastungen durch die L 121, der hieran südlich direkt angrenzenden linksrheinischen Bahnstrecke und aus den gewerblichen Immissionsvorbelastungen aus dem nordwestlich gelegenen Werk von ThyssenKrupp Raschelstein GmbH sowie den in südöstlicher Richtung der o.a. Wohnbebauung in den Stadt Weißenthurm selbst vorhandenen gewerblichen Nutzungen.

Positive Wohnumfeldfaktoren für die o.a. Wohnnutzungen stellen die öffentlich zugänglichen Naherholungsmöglichkeiten in der freien Landschaft im Bereich des Rheines (beidseitiger Leinpfad, Schlosspark und Deichbereich der Stadt Neuwied) bzw. der Bereich der Netteaue) dar. Im Plangebiet selbst sind aber keine Naherholungsinfrastrukturen vorhanden. Die Attraktivität für eine kurzzeitige Feierabendholung ist im Plangebiet daher als gering, aber in dessen näherem und weiterem Umfeld insgesamt als hoch zu bewerten.

¹ Hinweis: Die folgenden Abstandsangaben beziehen sich auf den jeweils nächstgelegenen Fassadenbereich der Veredelungsanlage VA 13 und nicht auf die Geltungsbereichsgrenze.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.8.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Industriegebiet der Stadt Andernach, teilweise innerhalb des Betriebsgeländes der **ThyssenKrupp Rasselstein GmbH**, teilweise direkt östlich angrenzend an das Betriebsgelände. Die nachfolgend aufgelisteten Biotoptypen wurden im Zuge einer Biotoptypenkartierung / Bestandsaufnahme im Januar 2018 erfasst. Biotoptypenkürzel und Benennung erfolgen gemäß der Erfassungseinheiten des OSIRIS-Kartierschlüssels für Rheinland-Pfalz. Dargestellt und abgegrenzt sind die Biotoptypen im **Bestands- und Konfliktplan des Landschaftspflegerischen Begleitplanes**, s. Anlage der Begründung.

Biotoptyp ¹	Beschreibung / Foto	Bewertung (gegenwärtige Leistungsfähig- keit ²)
BA 1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	Feldgehölz mit Lage an einer Geländekante innerhalb der Ackerbereiche östlich des Betriebsgeländes (außerhalb des Eingriffsbereiches). Bäume u. Sträucher, u.a. mit Schlehe, Holunder, Weide, der Bereich unterliegen der natürlichen Sukzession und haben als Trittsteinbiotop in der ausgeräumten Agrarlandschaft einen hohen Wert.	sehr hoch
BF 3 Einzelbäume Nr. 1-68	Die im Bestands- und Konfliktplan des LBP dargestellten Einzelbäume sind nummeriert und in Tabelle 1 (des LBP) aufgelistet mit Angabe von Art (soweit eindeutig bestimmbar) und teilweise mit Nummer gemäß Baumkataster der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH, weiterhin erfolgt die Angabe des Stammdurchmessers in cm. Die angepflanzten Bäume sind größtenteils nicht einheimisch und/oder nicht standortgerecht.	i.d.R. mittel hoch nur die Bäume Nr. 27, 59, 64
BB 2 Einzelstrauch	ohne Nummerierung im Bestands- und Konfliktplan des LBP	mittel
BB 1 Gebüschstreifen, Strauchreihe	Brombeerhecke entlang des nördlichen Zaunes (Betriebsgelände Einzäunung) Zu diesem Biotoptyp wurde auch der Bereich mit beginnender Gehölzsukzession im Süden des USG eingeordnet. In diesem Bereich lagern Reste eines abgerissenen Pavillons oder ähnliches (Steine und Betonteile) und Reste von 2 Bienenkisten.	mittel
BD 2 Baum- und Strauchhecke	Zaunbepflanzung im Osten mit Brombeere, Spitzahorn, Holunder u.a. (Bäume und Sträucher)	mittel

¹ Biotoptypenkürzel und Benennung gemäß der Erfassungseinheiten des „OSIRIS“ Projektes

² Erläuterungen zur Bewertung: siehe Anlage 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

H WEITERE ANTHROPOGEN BEDINGTE BIOTOPE

HA 0 Acker	Im östlichen und nördlichen Bereich des USG.	gering
HM 4 Parkrasen, Scherrasen	Innerhalb des Betriebsgeländes.	gering
HN1 Gebäude	Hallen und Gebäude der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH.	--

V VERKEHRS- UND WIRTSCHAFTSWEGE

VA 0 Straßen- und versiegelte Flächen	Innerhalb des Betriebsgeländes der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH.	--
VB 2 Feldweg, unbefestigt		gering
VB 3 Landwirtschaftlicher Weg	Grasweg	gering-mittel

8.8.3 Boden

Natürlich gewachsene Böden stellen aufgrund der Einbindung in die ökologischen Wechselbeziehungen ein wichtiges Element im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes dar. Sie sind insbesondere als Siedlungs- und Wirtschaftsfläche für den Menschen, aber auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und aufgrund ihres Filter- und Puffervermögens für Niederschlagswasser und Immissionen von Bedeutung. Es kann grundsätzlich eine Unterteilung in die vom Menschen veränderten Böden wie versiegelte Böden der Siedlungsflächen, Kultsole (Gartenböden, etc.) und natürliche bzw. naturnahe Bodenbildungen vorgenommen werden.

Bodenart / Bodentyp der Talflächen zwischen Rhein-Niederterrasse und Nette sind Ton und Schluff über Sand und Kies. Es sind landwirtschaftlich wertvolle Böden und generell sehr gute Grundwasserleiter, für die Grundwasserneubildung ist allerdings nur geringe Eignung vorhanden, aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Oberbodens. Teile des USG sind bereits versiegelt (Werksgebäude, Hallen, Betriebsstraßen), die Bodenfunktion also weitgehend verlorengegangen. Teilbereiche im Firmengelände sind mit Scherrasen und Einzelbäumen parkartig gestaltet. Die übrige Fläche außerhalb des Firmengeländes wird intensiv ackerbaulich genutzt, mit den entsprechenden Vorbelastungen für den Boden wie Biozid- und Düngereintrag.

Die Bereiche innerhalb des aktuellen Firmengeländes sind durch bauliche Anlagen und Betriebsstraßen versiegelt und überbaut bzw. sind die ehemals natürlich anstehenden Böden in den Freiflächenbereichen durch die Anlage von Grünflächen/Scherrasen verändert worden, sodass die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) der Böden im hier betreffenden Bereich als „gering“ zu bewerten ist. Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit der außerhalb des aktuellen Firmengeländes befindlichen Ackerbereiche (landwirtschaftlich wertvolle Böden, s.o.) ist aufgrund der Vorbelastung mit „mittel“ zu bewerten.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.8.4 Wasser

Oberflächenwasser:

Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 500 m südwestlich des Plangebiets verläuft die Nette (Gewässer 2. Ordnung, Flachlandbach). Ca. 250 m nördlich des Plangebietes verläuft der Rhein (Gewässer 1. Ordnung).

Das Plangebiet liegt weiterhin außerhalb der amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Rheins und der Nette, siehe Darstellung in der Planurkunde.

Grundwasser:

Heterogene morphologische und geologische Strukturen bestimmen die Grundwasserverhältnisse in Rheinland-Pfalz signifikant und haben zur Differenzierung von 14 Grundwasserlandschaften geführt. Im Untersuchungsgebiet befindet sich die Grundwasserlandschaft "Quartäre und pliozäne Sedimente".

Wasserschutzgebiete

Im südlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet mit RVO, hier die Zone II, WSG Feldfrieden Nr. 401700396.

Abb. 10: Trinkwasserschutzgebiet



Der Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau macht für den Bereich des Plangebietes grundsätzlich folgende Angaben:

- Quartäre Terrassensedimente des Mittelrheins und seiner Nebenflüsse mit silikatischem Porengrundwasserleiter.
- Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Der Landschaftsplan der Stadt Andernach stellt in der Karte 4 "Wasserschutz / Bodenschutz" für das Plangebiet und dessen Umfeld einen Bereich mit sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung dar. Die Grundwasserneubildung ist hoch (> 140 mm/a Tuffe und Terrassenkiese, Böden aus Kippsubstrat, [ehem.] Abbauf Flächen von Basalt und Schlacken).

Die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) des Schutzgutes Grundwasser ist im Plangebiet mit „mittel“ zu bewerten. Im Umfeld des Plangebiets (Bereich des Trinkwasserschutzgebietes) mit hoch bis sehr hoch.

8.8.5 Klima/Luft

Als "Klima" eines Ortes wird die Gesamtheit aller meteorologischen Zustände und Vorgänge während eines längeren Zeitraumes verstanden. Zur Beschreibung des Klimas dienen Klimadaten, die auf meteorologischen Messungen und Beobachtungen beruhen. Die klimatische Situation eines Gebietes definiert in hohem Maße sowohl das Vorkommen von Tieren und Pflanzen als auch die Ausprägung anderer Umweltbestandteile, wie Boden, Wasser und Landschaft. Nicht zuletzt bestimmt die klimatische Situation auch Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen.

Der Großraum Rheinland-Pfalz liegt im Übergangsbereich zwischen dem ozeanisch geprägten Klima im Westen und dem Kontinentalklima Osteuropas.

Andernach liegt in der gemäßigten Zone mit gemäßigtem kühlem Klima und vorherrschenden Westwinden. Milde Winter und mäßig warme Sommer sind typisch. Bedingt durch die Lage im Neuwieder Becken liegen die durchschnittlichen Temperaturen etwa 1 - 1,5 Grad Celsius über denen des mittelhheinischen Raumes insgesamt.

Das Plangebiet mit naturräumlicher Lage im Neuwieder Becken ist durch die folgenden klimatisch wirksamen Faktoren gekennzeichnet:

- jährliche Durchschnittstemperatur von 11,2°C
- jährliche Niederschlagsmenge von 550 bis 700 mm (Durchschnitt 619 mm); diese Niederschlagsmenge liegt im unteren Viertel der in Deutschland erfassten Werte. An 24 % der Messstationen des Deutschen Wetterdienstes werden niedrigere Werte registriert. Der trockenste Monat ist der Februar, die meisten Niederschläge fallen im Juli, dabei entspricht die Niederschlagsmenge des Monats Juli dem 2,9-fachen des Februar-Wertes. Insgesamt sind die Niederschläge recht gleichmäßig übers Jahr verteilt.
- vorherrschende Westwinde
- Kältester Monat ist mit einer Temperatur von 2,2 °C der Februar
- wärmster Monat der Juli mit einem Schnitt von 20,5 °C

Die an das Firmengelände angrenzenden Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete ohne direkten Siedlungsbezug. Die große Wasserfläche des Rheins hat eine ausgleichende thermische Wirkung gegenüber der Umgebung bei extremen Temperaturen (bei Hitze hat die Wasserfläche einen kühlenden Effekt, bei Kälte einen wärmenden Effekt). Der gesamte Bereich des Planungsgebietes ist durch

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

die Immissionsbelastung von Siedlung, Industrie und Verkehr lufthygienisch stark belastet. Im Landschaftsplan Andernach ist das betrachtete Industriegebiet außerdem als "Bereich mit geringer bodennaher Durchlüftung" dargestellt.

Dem Plangebiet wird daher insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) zugemessen.

8.8.6 Landschaft

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch die großflächige und großformatige Industrieanlage der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH sowie durch die weitestgehend strukturarme Agrarlandschaft geprägt. Lediglich ein kleineres Feldgehölz und eine bepflanzte Deponie nördlich des USG strukturieren die sonst ausgeräumten Ackerbereiche. Durch die landschaftsgerechte Farbgebung der großen Industriehallen der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH und der Eingrünung der Freiflächen innerhalb des Geländes sowie der Übergangsbereiche zur offenen Landschaft wird der Eindruck eines sonst natur- und landschaftsfernen Industriekomplexes erheblich gemindert und aufgelockert. Die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) des Schutzgutes „Landschaftsbild und Erholung“ ist im Plangebiet insbesondere aufgrund der o.a. Vorbelastung mit „gering bis mittel“ zu bewerten, die nördlich und westlich angrenzenden Landschaftsbereiche "Rheinufer" und "Netteau" sind aber als hoch zu bewerten.

8.8.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine amtlich gelisteten Kulturdenkmäler.

Auf der rechten Rheinseite befindet sich innerhalb der Gemarkung Neuwied die Denkmalzone Schloss der Fürsten zu Wied (Schlossanlage, 1706 begonnen, ausgedehnter Schlosspark mit Fasanerie, zweistöckiger Pavillon). Die Schlossanlage mit Park befindet sich direkt am Rhein und liegt in einer Entfernung von ca. 1,2 km (hier Schlossanlage) Luftlinie zum geplanten Bauvorhaben.

Der Umgebungsschutz dieses Denkmals wird nicht betroffen, da die für die Öffentlichkeit relevanten Sichtachsen auf dieses Baudenkmal (z.B. vom linksrheinischen Rheinradweg aus) planungsbedingt nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus wird die durch den Bebauungsplan für zulässig erklärten baulichen Anlagen der Veredelungsanlage VA 13 in ihrer Kubatur und visuellen Wirkung denen der bereits bestehenden Hallengebäude VA 12 entsprechen und weiterhin in einem durch Industrieanlagen großräumig vorgeprägten Bereich errichtet.

Die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) des Schutzgutes ist im Plangebiet nach dem aktuellen Kenntnisstand mit „gering“ zu bewerten.

Im Verlauf der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, Direktion Landesarchäologie mit

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Schreiben vom 15.03.2018 eine Stellungnahme eingereicht. Darin wird darauf hingewiesen, dass sich im direkten östlichen Anschluss der Planfläche Hinweise auf vorgeschichtliche Siedlungsbefunde in Form von Bewuchsmerkmalen ergeben. Um u.a. einen termingerechten Bauablauf zu gewährleisten, wird gemäß der Anregung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch die ThyssenKrupp Rasselstein GmbH eine geomagnetische Prospektion für die benannte Fläche durchgeführt. Diese dient dazu sicherzustellen, dass ggf. vorhandene archäologische Befunde möglichst frühzeitig erkannt, untersucht und gesichert werden können.

8.9 Beschreibung und Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen

8.9.1 Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit

8.9.1.1 Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe

Schutzgut Mensch / Gesundheit:

Für Planungsvorhaben relevante Zielvorgaben und gesetzliche Grundlagen bzgl. der Auswirkungen auf den Menschen durch Geräusche sind:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
- § 50 BImSchG: Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.
- DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.
- 16. BImSchV: Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Verkehrslärm.
- TA Lärm: Immissionsrichtwerte für gewerbliche Anlagen.

Hinweis: Die o.a. 16. BImSchV ist hier nicht einschlägig, da keine wesentliche Änderung einer Straße i. S. d. 16. BImSchV vorliegt. Hier relevante gesetzliche Grundlagen bzgl. Auswirkungen auf den Menschen durch Luftschadstoffe sind:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
- § 50 BImSchG: Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.9.1.2 Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen

Schutzgut	Kurzbeschreibung Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte potenziell erhebliche Umweltauswirkungen	Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen	Prognose verbleibende Umweltauswirkungen
MENSCH / WOHNEN / GESUNDHEIT¹					
Wohnfunktion	Im USG (potenzieller Wirkraum des Vorhabens) befinden sich rechtsrheinisch des Plangebiets der Stadtteil Neuwied-Irlisch in ca. 1 km Entfernung und die Innenstadt der Stadt Neuwied (nächstgelegene Wohnnutzung nördlich des Schlossparkes im Bereich der Fürst-Friedrich-Straße in ca. 800 m Entfernung). Am östlichen Ufer der Nette direkt angrenzend - im Bereich der Waldstraße - beginnen die ersten Siedlungsbereiche der Stadt Weißenthurm in ca. 480 m Abstand zur Veredelungsanlage. Im Süden des Plangebiets (Entfernung ca. 560 m) befindet sich das Gelände der Klinik Nette-Gut.	Wohnbebauung um Bereich der Fürst-Friedrich-Straße in Neuwied hoch Wohnbebauung um Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung "Waldstraße" in Weißenthurm mittel	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Schallemissionen durch Verkehr und Industrielärm hohe Erheblichkeit Gewerblich industrielle Schadstoffemissionen geringe Erheblichkeit <u>Hinweis:</u> Luftseitige Schadstoffemissionen liegen nach Angabe der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH <u>nicht</u> vor. Unfälle (bau- u. betriebsbedingt) hohe Erheblichkeit 	<p>Festsetzung von zulässige Emissionskontingente L_{EK} (gegliedert in zwei Teilflächen, TF 1 und TF 2) und richtungsabhängigen Zusatzkontingente nach Maßgabe des schalltechnischen Gutachters</p> <p>baubegleitende Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Es wird in Anlehnung an die Störfallverordnung der Stand der Sicherheitstechnik angewandt, damit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vermieden werden</p>	<p>Das Ziel der Kontingentierung ist die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm um ≥ 10 dB entsprechend den Gebietsnutzungen in der Umgebung des Geländes, sodass keine wesentlichen Geräuschanteile von der neuen Plangebietsfläche auf diese Gebiete einwirken.. Somit verbleiben planungsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Betriebsbereich der Anlage VA 13 unterliegt nicht der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000. Die Störfall-Verordnung hat die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zum Ziel. Ein erhöhtes Gefahrenpotential liegt somit durch die Anlage nicht vor.</p>

8.9.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

8.9.2.1 Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe

Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz:

Zielvorgabe nach § 44 Abs. 1 u. 5 BNatSchG ist:

Es ist zu prüfen, ob für europarechtlich geschützte Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen.

Zielvorgabe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist:

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1 Hinweis: Die Thematik Erholungs- und Freizeitfunktion wird im Kapitel 8.9.5 "Landschaft" behandelt, siehe dort.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Zielvorgabe nach § 1 (1) BNatSchG ist:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zielvorgabe nach § 1 (2) des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG vom 29. Juli 2009):

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

8.9.2.2 Schutzgebiete und raumrelevante Planungen

Folgende Schutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet **nicht vorhanden**:

- Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Flächen des Biotopkatasters RLP

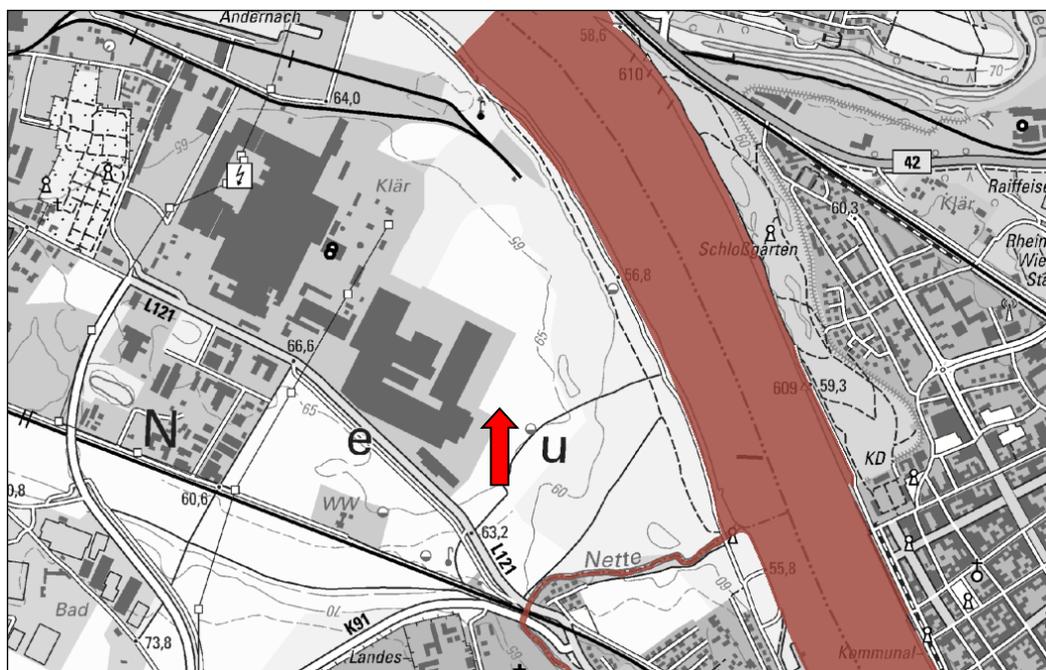
Folgende **Schutzgebiete** befinden sich angrenzend an das USG:

FFH- Gebiete

Der Rhein nordöstlich des USG ist ein Teilabschnitt des FFH-Gebietes "5510-301 **Mittelrhein**". Die Nette südlich des USG ist Teil des FFH-Gebietes "5610-301 **Nettetal**".

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Abb. 11: Lage Planung (roter Pfeil) und Teilabschnitt des FFH-Gebietes Mittelrhein und Teilabschnitt des FFH-Gebietes Nettetetal

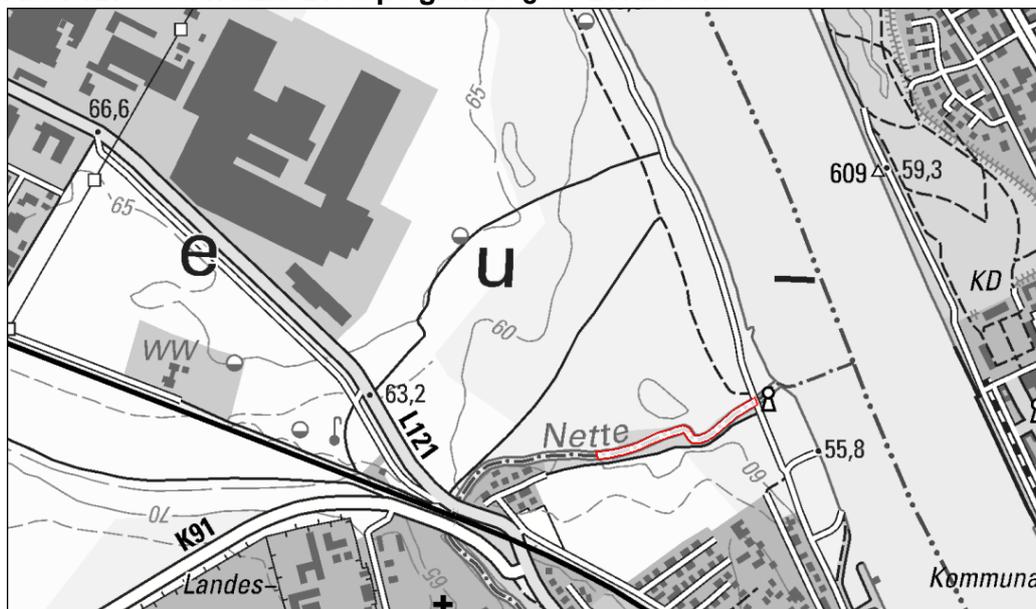


Kartenquelle: LANIS

Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope:

Die „Nette zwischen Rheinmündung und Gut Nettehammer (BT-5510-0583-2006)“ ist ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Abb. 12: Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

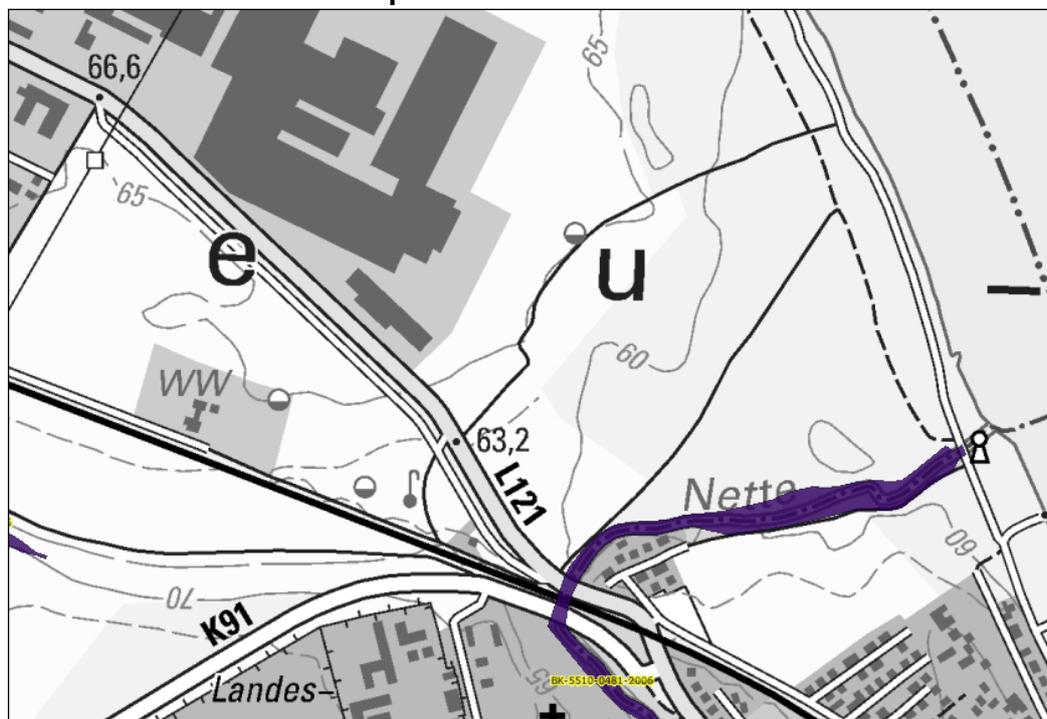


Kartenquelle: LANIS

Der „Unterlauf der Nette von Miesenheim bis Rheinmündung (BK-5510-0481-2006)“ ist eine Fläche aus dem Biotopkataster RLP

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Abb. 13: Flächen des Biotopkatasters RLP



Beeinträchtigungen der geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. der Flächen des Biotopkatasters RLP sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Planung vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Mayen-Koblenz und Koblenz

Die Planung vernetzter Biotopsysteme ist als längerfristige Zielplanung des Naturschutzes konzipiert, durch die auf naturräumlicher Ebene „die Voraussetzungen für den längerfristigen Erhalt und eine umfassende Entwicklung natürlicher Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenpopulationen aller Arten landesweit formuliert werden“.

Im Band für den Landkreis Mayen-Koblenz und Koblenz sind für den Untersuchungsraum folgende Ziele formuliert:

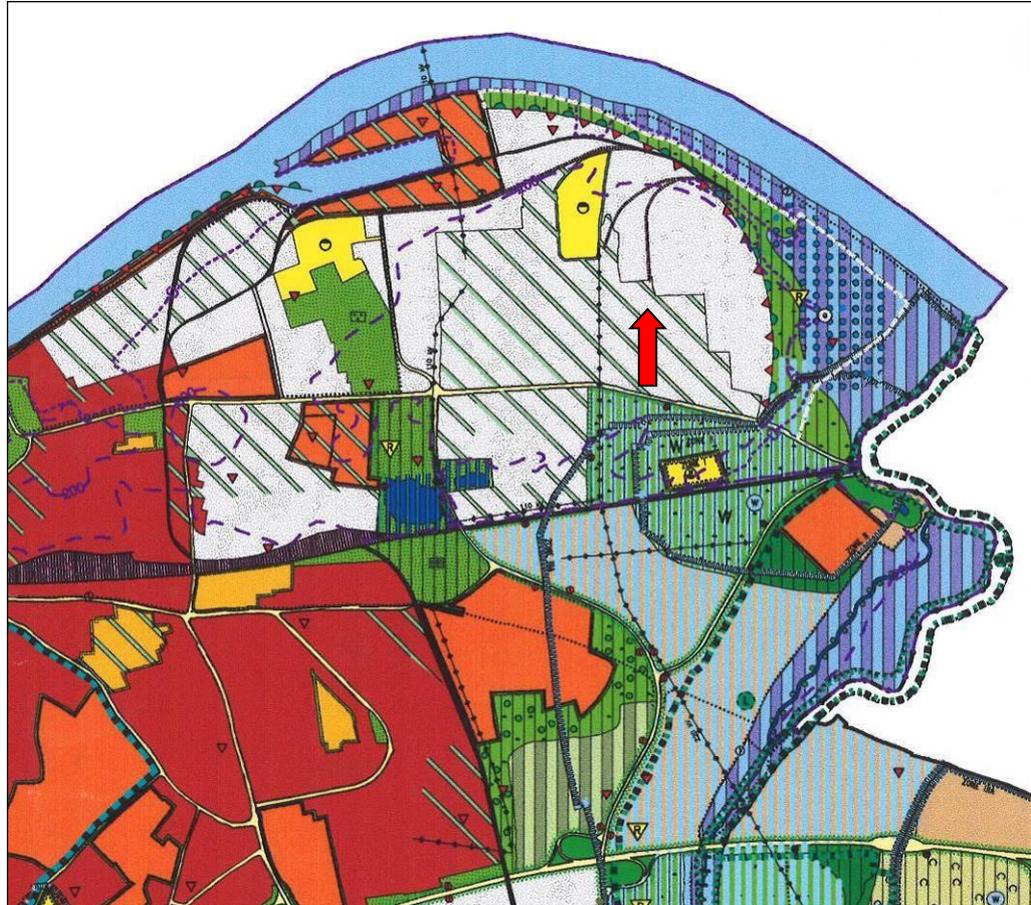
- ***Entwicklung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte***
- ***Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte***

Landschaftsplan (LP) der Stadt Andernach 1999

Im Landschaftsplan der Stadt Andernach ist das Werksgelände und die direkte Umgebung unter dem Kapitel "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten Bereich" und in der folgenden Kartendarstellung als gewerbliche Fläche mit folgenden Zielen dargestellt:

- *Verbesserung / Intensivierung der Durchgrünung, Gehölzpflanzungen,*
- *Fassaden- und Dachbegrünung, Rückbau von (Voll-)Versiegelungen*

Abb. 14: Ausschnitt Landschaftsplan der Stadt Andernach



Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Bepflanzungsmaßnahmen entsprechen den Zielen des Landschaftsplans der Stadt Andernach bzw. sind aus diesem entwickelt.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.9.2.3 Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen

Schutzgut	Kurzbeschreibung Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte potenziell erhebliche Umweltauswirkungen	Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen	Prognose verbleibende Umweltauswirkungen
Tiere u. Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz¹					
Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	Feldgehölz mit Lage an einer Geländekante innerhalb der Ackerbereiche östlich des Betriebsgeländes (.Bäume und Sträucher, u.a. mit Schlehe, Holunder, Weide, der Bereich unterliegt der natürlichen Sukzession und hat als Trittsteinbiotop in der ausgeräumten Agrarlandschaft einen hohen Wert.	sehr hoch	- Keine Erheblichkeit , liegt außerhalb des Eingriffsbereiches	- --	--
Einzelbäume	Die angepflanzten Bäume sind größtenteils nicht einheimisch und/oder nicht standortgerecht. Siehe auch Tabelle 1 im LBP.	i.d.R. mittel hoch nur die Bäume Nr. 27, 59, 64	Verlust von Einzelbäumen, 61 Stück. Potentielle Beeinträchtigung einer Silberweide (Nr. 59) im Bereich der Bodensenke durch Erdanschüttung. mittlere Erheblichkeit	Anpflanzung von Einzelbäumen im Werksgelände und im Bereich der Ausgleichsfläche. Keine Erdanschüttung im Bereich von erhaltenswerten Bäumen.	Nach Durchführung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Einzelsträucher	Angepflanzte Einzelsträucher im Bereich des Werksgeländes, größtenteils nicht einheimisch und/oder nicht standortgerecht	mittel	Verlust von Einzelsträuchern, 9 Stück geringe Erheblichkeit	Anpflanzung von Einzelsträuchern im Werksgelände	Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Gebüschstreifen, Strauchreihe	Brombeerhecke entlang des nördlichen Zauns (Betriebsgelände-Einzäunung). Zu diesem Biotoptyp wurde auch der Bereich mit beginnender Gehölzsukzession im Süden des USG eingeordnet. In diesem Bereich lagern Reste eines abgerissenen Pavillons oder ähnliches (Steine und Betonteile) und Reste von 2 Bienenkisten.	mittel	Verlust geringe Erheblichkeit	Umwandlung von intensiv genutztem Acker in bepflanzte Böschungsfächen.	Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Baum- und Strauchhecke	Zaunbepflanzung im Osten mit Brombeere, Spitzahorn, Holunder u.a. (Bäume und Sträucher)	mittel	Verlust geringe Erheblichkeit	Neuanlage von Strauchhecken entlang der neuen Werkumzäunung	Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Acker	Intensiv genutzt	gering	Versiegelung, Überbauung geringe-mittlere Erheblichkeit	Anlage von bodenverbessernden Maßnahmen auf bisher intensiv genutztem Acker:	Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen

¹ Hinweis: Die Thematik Artenschutz wird im Kapitel 8.10 "Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten" behandelt, siehe dort.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Schutzgut	Kurzbeschreibung Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte potenziell erhebliche Umweltauswirkungen	Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen	Prognose verbleibende Umweltauswirkungen
				Umwandlung von Acker in extensives Grünland.	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Parkrasen, Scherrasen	Innerhalb Werkgelände	gering	Versiegelung, Überbauung geringe-mittlere Erheblichkeit	Wiederherstellung und Neuanlage von Rasenflächen.	Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Gebäude	Industriehallen	keine	Kein Eingriff	--	--
Straßen- und versiegelte Flächen	Innerhalb Werkgelände	keine	Keine Erheblichkeit	--	--
Feldweg, unbefestigt	--	gering	Kein Eingriff	--	--
Landwirtschaftlicher Weg, Grasweg	--	gering-mittel	Kein Eingriff	--	--

8.9.3 Boden und Wasser

8.9.3.1 Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe

Schutzgut Boden und Wasser:

Durch die Bodenschutzklausel im BauGB wird als wesentliches gesetzliches Ziel festgelegt, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Nach § 2 BBodSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Als wesentliche Bodenfunktionen sind gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen:

- Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteile des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Fläche für Siedlung und Erholung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Zielvorgabe nach § 1 (1) BNatSchG:

(...) Natur und Landschaft sind (...) so zu schützen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (...) auf Dauer gesichert sind.

Zielvorgabe nach § 1 (3) Nr. 2 und 3 BNatSchG:

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...)

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

1. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
2. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

8.9.3.2 Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen

Schutzgut	Kurzbeschreibung Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte potenziell erhebliche Umweltauswirkungen	Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen	Prognose verbleibende Umweltauswirkungen
Boden					
	Acker , intensiv genutzt. Bodenart / Bodentyp der Talflächen zwischen Rhein-Niederterrasse und Nette sind Ton und Schluff über Sand und Kies. Es sind landwirtschaftlich wertvolle Böden und generell sehr gute Grundwasserleiter, für die Grundwasserneubildung ist allerdings nur geringe Eignung vorhanden, aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Oberbodens.	mittel	Beeinträchtigung von Boden u. Wasserhaushalt durch Neuversiegelung hohe Erheblichkeit	Anlage von bodenverbessernden Maßnahmen auf bisher intensiv genutztem Acker.	Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
	Acker , intensiv genutzt, siehe oben Scherrasenflächen Die ehemals natürlich anstehenden Böden in den Freiflächenbereichen des Werksgeländes sind durch die Anlage von Grünflächen / Scherrasen verändert worden.	gering	Beeinträchtigung von Boden und Wasserhaushalt durch Erdwallanschüttung auf intensiv genutztem Acker und auf Scherrasenflächen mittlere Erheblichkeit	Umwandlung von intensiv genutztem Acker in bepflanzte Böschungflächen.	Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
	Scherrasenflächen Die ehemals natürlich anstehenden Böden in den Freiflächenbereichen des Werksgeländes sind durch die Anlage von Grünflächen / Scherrasen verändert worden.	gering	Beeinträchtigung von Boden und Wasserhaushalt durch Erdanschüttung im Bereich der Bodensenke geringe Erheblichkeit	Umwandlung von intensiv genutztem Acker in bepflanzte Böschungflächen.	Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Begründung (Entwurfsfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Schutzgut	Kurzbeschreibung Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte potenziell erhebliche Umweltauswirkungen	Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen	Prognose verbleibende Umweltauswirkungen
Wasser					
Grundwasser	<p>Im Untersuchungsgebiet befindet sich die Grundwasserlandschaft "Quartäre und pliozäne Sedimente".</p> <p>Im südlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet mit RVO, hier die Zone II, WSG Feldfrieden Nr. 401700396.</p>	<p>Mittel Plangebiet</p> <p>Planumfeld: hier Bereich des Trinkwasserschutzgebietes hoch bis sehr hoch</p>	<p>Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse hohe Erheblichkeit</p>	<p>Die Gründungssohle der Anlage liegt in der Regel (außer bei Hochwasserereignissen) außerhalb von grundwasserführenden Schichten.</p> <p>Ablagerung von ausschließlich baustellenbedingt lokal anfallendem und unbelastetem Bodenaushub, Gutachterliche Begleitung / bodenkundliche Baubegleitung</p>	<p>Anlagenbedingt erfolgt keine Grundwasserabsenkung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der Grundwasserfließrichtungen, die bei Mittelwasserständen in nördliche Richtung zum Rhein orientiert sind, kann somit sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei den anfallenden und zur Ablagerung vorgesehenen Aushubmassen ist im Wesentlichen von Hochflutlehm, Talsanden und kiesig-sandigen Terrassenablagerungen auszugehen. Laut gutachterlicher Stellungnahme liegen keine schädlichen Bodenverunreinigungen bei den Aushubmassen vor. Eine Gefährdung des Grundwassers ist somit auch aus diesem Vorhaben sicher auszuschließen.</p>
Gewässer	<p>Der Rhein auf Höhe des Standortes Andernach der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH ist ein Teilabschnitt des FFH-Gebietes "5510-301 Mittelrhein", der aquatische Bereich des Rheins ist hier Bestandteil des FFH-Gebietes. In FFH-Gebieten gilt ein ökologisches Verschlechterungsgebot.</p>	<p>mittel - hoch</p>	<p>Einleitung von Abwässern (Schmutz- und Oberflächenwasser) in den Rhein hohe Erheblichkeit</p>	<p>Abwässer der Vorbehandlung werden über die Schmutzwasserkanalisation der innerbetrieblich vorhandenen, zentralen chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Die chromhaltigen Spülwässer werden im Kreislauf geführt. Betriebsbedingte Leckageverluste des Verchromungsteils und die Spülwässer der Badpflege (Kationentauscher) werden im Pumpensumpf gesammelt und einer Teilstrombehandlungsanlage für chromhaltige Abwässer innerhalb der geplanten Anlage V 13 zugeführt. Dort erfolgt eine Behandlung der chromhaltigen Abwässer, um die</p>	<p>Nach Durchführung der Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p>

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Schutzgut	Kurzbeschreibung Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte potenziell erhebliche Umweltauswirkungen	Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen	Prognose verbleibende Umweltauswirkungen
				Chromfracht im Abwasser zu erniedrigen. Die o.a. Produktionsabwässer sowie das Abwasser von Sozialräumen, etc. wird über die betriebliche Schmutzwasserkanalisation zur weiteren Behandlung / Reinigung in die werkseigene Kläranlage geleitet.	

8.9.4 Klima/Luft

8.9.4.1 Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe

Schutzgut Klima / Luft:

Zielvorgabe nach § 1 (1) Nr. 2 BNatSchG:

(...) Natur und Landschaft sind (...) so zu schützen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (...) auf Dauer gesichert sind.

Zielvorgabe nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG:

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...)

- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.9.4.2 Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen

Schutzgut	Kurzbeschreibung Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte potenziell erhebliche Umweltauswirkungen	Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen	Prognose verbleibende Umweltauswirkungen
Klima / Luft					
	Die an das Firmengelände angrenzenden Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete ohne direkten Siedlungsbezug. Die große Wasserfläche des Rheins hat eine ausgleichende thermische Wirkung gegenüber der Umgebung bei extremen Temperaturen (bei Hitze hat die Wasserfläche einen kühlenden Effekt, bei Kälte einen wärmenden Effekt). Der gesamte Bereich des Planungsgebietes ist durch die Immissionsbelastung von Siedlung, Industrie und Verkehr lufthygienisch stark belastet. Im Landschaftsplan Andernach ist das betrachtete Industriegebiet außerdem als "Bereich mit geringer bodennaher Durchlüftung" dargestellt.	gering-mittel	Die Emissionen der Baumaschinen und Fahrzeuge (Stäube, Schadstoffe) im Baustellenbereich beschränken sich auf die Bauzeit, die Wirkungen werden als nicht erheblich eingestuft. geringe Erheblichkeit Der Verlust von Vegetationsstrukturen im Betriebsgelände mit nur kleinklimatischen Ausgleichswirkungen wird nur zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas führen. mittlere Erheblichkeit Der höhere Versiegelungsgrad durch den Hallen- und Straßenbau führt zu einer größeren Beeinträchtigung der lokalen Strahlungsbilanz und damit auch zu einer stärkeren Aufheizung oder erhöhten Wärmeabstrahlung. hohe Erheblichkeit <u>Hinweis:</u> Luftseitige Schadstoffemissionen liegen nach Angabe der Thyssen-Krupp Rasselstein GmbH nicht vor.	Die Bepflanzung (Gehölze und Rasenflächen) wird größtenteils wiederhergestellt. Darüber hinaus werden durch weitere Gehölzpflanzungen und die Anlage von extensiven Wiesenflächen die lokalklimatischen Auswirkungen kompensiert.	Der Effekt auf das Lokalklima wird insgesamt nicht als projektrelevant eingestuft, es ist (in Verbindung mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen) nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen.

8.9.5 Landschaft

8.9.5.1 Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung:

Zielvorgabe nach § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG ist:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass (...)

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Zielvorgabe nach § 1 (4) Nr. 1 und 2 BNatSchG ist:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren;
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

8.9.5.2 Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen

Schutzgut	Kurzbeschreibung Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte potenziell erhebliche Umweltauswirkungen	Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen	Prognose verbleibende Umweltauswirkungen
Landschaftsbild/ Erholung					
	Das Landschaftsbild im USG wird durch die großflächige und großformatige Industrieanlage der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH sowie durch die weitestgehend strukturarme Agrarlandschaft geprägt. Lediglich ein kleineres Feldgehölz und eine bepflanzte Deponie nördlich des USG strukturieren die sonst ausgeräumten Ackerbereiche. Durch die landschaftsgerichtete Farbgebung der großen Industriehallen der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH und der Eingrünung der Freiflächen innerhalb des Geländes sowie der Übergangsbereiche zur offenen Landschaft wird der Eindruck eines sonst natur- und landschaftsfernen Industriekomplexes erheblich gemindert und aufgelockert.	gering-mittel	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Hallenneubau, Erdwallanschüttung und Anlage eines Industriezaunes mit Übersteigschutz. mittlere Erheblichkeit	Naturnahe Gestaltung des Erdwalls als Sichtschutzelement. Fassadengestaltung der neuen Halle wie Bestand (VA12) Bepflanzung des Industriezaunes Da dieser Eingriff durch Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen etc. nicht vollständig ausgeglichen werden kann, da das Bauwerk in Teilbereichen höher als 20 m ist, erfolgt in Abstimmung mit der UNB die Berechnung einer Ersatzzahlung.	Der Eingriff in das Landschaftsbild ist nach Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie nach Zahlung des Ersatzgeldes kompensiert.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.9.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

8.9.6.1 Ziele des Umweltschutzes / Beurteilungsmaßstäbe

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Zielvorgabe nach § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG ist:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren

Zielvorgaben bzw. Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind insbesondere:

§ 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz

1. Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.
2. Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es auch, die Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit, insbesondere für Zwecke der Bildung und Erziehung zugänglich zu machen.
3. Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken darauf hin, dass die Kulturdenkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und den Naturschutz und die Landschaftspflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.
4. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken die Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde mit den Eigentümern von Kulturdenkmälern, den sonstigen über Kulturdenkmäler Verfügungsberechtigten und den Besitzern von Kulturdenkmälern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in möglichst partnerschaftlicher Weise zusammen.

§ 2 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz

3. Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.
4. Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.9.6.2 Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen

Schutzgut	Kurzbeschreibung Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte potenziell erhebliche Umweltauswirkungen	Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen	Prognose verbleibende Umweltauswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter					
	Im USG ist das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern nicht bekannt.	--	--	--	Keine Betroffenheit
	Aufgrund von Hinweisen auf vorgeschichtliche Siedlungsbefunde im Umfeld des Plangebiets in Form von Bewuchsmerkmalen wird eine geomagnetische Prospektion durchgeführt. Diese soll sicherzustellen, dass ggf. vorhandene archäologische Befunde frühzeitig erkannt, untersucht und gesichert werden können, bevor die eigentlichen Erdarbeiten im Rahmen des Bauprojektes beginnen.				Keine erhebliche Betroffenheit. Die geomagnetische Untersuchung wird als unterstützende (Vorsorge-)Maßnahme durchgeführt

8.9.7 Wechselwirkungen

Die geplante Veredelungsanlage VA 13 wirkt sich wie oben beschrieben auf die naturräumlichen Funktionen zum Biotop-, Boden-, Wasser-, Klima- und Landschaftsschutz aus. Folgende Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen sind möglich:

- Potenzielle Veränderung des Mikroklimas durch Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Landschaft
- Potenzielle Veränderung der Speicher- und Rückhaltekapazität von Boden und Vegetation durch Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden
- Potenzielle Veränderung der biotischen Lebensbedingungen aufgrund von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Beeinträchtigung von Biotopen)
- Potenzielle Veränderung der abiotischen Lebensbedingungen durch Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima
- Potenzielle Veränderung der Filter- und Pufferfunktionen des Bodens durch Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft/Klima

Diese potenziellen Wechselwirkungen werden aber als nicht erheblich prognostiziert, bzw. sind bereits in der Bewertung der einzelnen Schutzgüter mit eingeflossen.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.10 Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Im Rahmen der Planung des Hallenneubaus VA13 wurde die Prüfung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen durchgeführt. Hinsichtlich den Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG erfolgte eine Beurteilung des Vorkommens / potentiellen Vorkommens von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung, ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten können.

Auf der Grundlage einer **Potentialabschätzung** sowie **einer Ortsbegehung** wurden folgende planungsrelevante Arten ermittelt: 6 Fledermausarten sowie 20 Vogelarten. Im Verlauf der Ortsbegehung konnten einzelne artenschutzrechtlich relevante Vogelarten nachgewiesen werden (sog. Zufallsfunde). Für die übrigen europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTEFAKT für das Messtischblatt "Neuwied" sind im Wirkraum entweder keine geeigneten Habitate vorhanden, bzw. sind Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu erwarten.

Bezüglich der planungsrelevanten Artengruppen **Fledermäuse und Vögel** treten bei Durchrührung der u.a. **Vermeidungsmaßnahme** keine artenschutzrechtliche Betroffenheiten auf.

Bezüglich der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel muss folgende Vermeidungsmaßnahme beachtet werden:

- Bauzeitenregelung: zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen oder der Zerstörung von Eiern von Brutvögeln oder der Tötung von Fledermäusen in ihren pot. Baumquartieren werden Gehölze in den Wintermonaten entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar) gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG.

8.11 Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Ergebnis der FFH-Vorprüfungen¹²:

Die Errichtung der neuen Fertigungshalle VA 13 sowie die Anlage des Erdwalles sind in ca. 400 - 500 m Entfernung zu den oben genannten der FFH-Gebieten vorgesehen.

Für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ sind folgende Arten nach Anhang II gemeldet: **Flussneunauge, Lachs, Maifisch, Meerneunauge und Gemeine Flusssmuschel.**

¹ Hallenneubau VA 13, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. "5510-301 Mittelrhein", Kocks Consult GmbH, März 2018

² Hallenneubau VA 13, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. "5610-301 Nettetal", Kocks Consult GmbH, März 2018

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Für das FFH-Gebiet „Nettetal“ sind folgende Arten nach Anhang II gemeldet: **Flussneunauge, Groppe, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus.**

Bei denen im Bereich dieser FFH-Gebiete vorkommenden Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung handelt es sich um aquatische und (nur beim FFH-Gebiet „Nettetal“) um gewässerbegleitende Lebensräume. Es entstehen keine Flächenverluste oder direkte Eingriffe durch die o.a. Baumaßnahmen. Auch betriebsbedingte Auswirkungen werden nicht erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 5510-301 „Mittelrhein“ und DE 5610-301 „Nettetal“ sind daher durch **den Bau-, Anlage- und Betrieb der "Anlage zur Oberflächenbehandlung"** und der hiermit verbundenen Nebenanlagen inkl. Anlage des Erdwalls nicht zu erwarten. Auch die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II werden nicht erheblich beeinträchtigt.

8.12 Bestehende und genehmigte Vorhaben oder Tätigkeiten, die mit dem geplanten Vorhaben zusammenwirken können

Bestehende und genehmigte Vorhaben oder Tätigkeiten, die mit dem geplanten Vorhaben zusammenwirken können, stellen die vorhandene industrielle Nutzung der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH dar. Diese werden als Vorbelastung bei den als "Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes" vorgesehen Festsetzungen von Emissionskontingenten berücksichtigt.

8.13 Beschreibung und Beurteilung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

8.14 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich, Ersatz und Überwachung

8.14.1 Vermeidung und Verminderung, Ausgleich und Ersatz

Die im Rahmen des Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen sind unter den Punkten 5.11 "Landschaftspflegerische Maßnahmen", 5.12 "Artenschutz" und schutzgutbezogen unter Punkt 8.9 "Beschreibung und Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen" dargestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher an dieser Stelle auf die dortigen Beschreibungen verwiesen.

Die im Rahmen dieses Bebauungsplans getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB sowie die Hinweise bzgl. "Vermeidungsmaßnahmen" basieren auf den Maßnahmenvorschlägen des

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Landschaftspflegerischen Begleitplans mit integrierter Artenschutzrechtlicher Prüfung (zum Hallenneubau VA 13), Kocks Consult GmbH, Februar 2018, s. Anlage der Begründung. Die dort festgelegten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden vollumfänglich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt.

Tab. 6: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Versiegelung) B-Plan

E-Versiegelung	Fläche m²	Faktor	m²
Bestand Geltungsbereich:			
Private Grünflächen innerhalb von gewerblichen Bauflächen im Außenbereich	20.860	0,00	0
Landwirtschaftliche Flächen	73.251	0,00	0
Summe	94.111		0
Planung Geltungsbereich:			
Industriegebiet, max. GRZ Ansatz 0,8	45.382	0,80	36.306
Landwirtschaftliche Flächen	0	0,00	0
Flächen für Aufschüttungen (Ablagerung von Bodenaushub)	22.684	0,50	11.342
Private Grün-/ Pflanzfläche (B-Plan-Urkunde Nr. 1)	213	0,00	0
Private Ausgleichsfläche (B-Plan-Urkunde A1)	25.832	0,00	0
Summe	94.111		47.648
A-Versiegelung			
Aufwertung (Ausgleichsfläche A1) von vorher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen	25.832	1,00	25.832
Aufwertung (private Grünflächen Nr. 1 + 2) von vorher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, hier Anrechnung nur der Flächen mit ≥ 1:3 Böschungsneigung	21.816	1,00	21.816
Summe	47.648		47.648
Bedarf s. o.			47.648
Bilanz Versiegelung			0

Hinweis: Gegenüber der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des o.a. Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ergibt sich im Rahmen des Bebauungsplans ein höherer Ausgleichsbedarf hinsichtlich der Versiegelungseingriffe. Im o.a. LBP wurde im Rahmen der geplanten Bauantragsverfahren für das Vorhaben VA 13 für die in 2018 konkret vorgesehenen Bodeneingriffe die hieraus resultierenden landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und bilanziert.

Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wird aber für das gesamte Baugebiet durch die Festsetzung einer (nicht vorhabenbezogenen) Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 eine höhere Versiegelung (als aktuell vorgesehen) für zulässig erklärt. Daher wird im vorliegenden Bebauungsplan diese planungsrechtlich höhere zulässige Versiegelungsoption durch eine entsprechende Vergrößerung der Ausgleichsfläche A 1 berücksichtigt bzw. kompensiert.

8.14.2 Überwachung

Zur Vermeidung von Konflikten während der Bauphase und zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen wird in den textlichen Festsetzungen (hier unter D. Hinweise) eine bodenkundliche Baubegleitung sowie eine Umweltbaubegleitung angeregt.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.15 Wesentliche Wirkungen des Vorhabens bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, einschließlich solcher die durch die Anfälligkeit des Projekts für Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen bedingt sind

Der Betriebsbereich der Anlage VA 13 unterliegt nicht der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000. Die Störfall-Verordnung hat die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zum Ziel. Ein erhöhtes Gefahrenpotential liegt somit durch die Anlage nicht vor.

Das relevante Gefährdungspotential der Anlage VA 13 besteht in der Lagerung und dem Einsatz von wassergefährden Betriebsstoffen (Entfettungsmittel, Laugen, Säuren, Chrom(III)-Elektrolyt). Der Großteil (Art und Menge) der eingesetzten Betriebsstoffe ist der „Wassergefährdungsklasse“ (WGK) 1 = schwach wassergefährdend zugeordnet. Lediglich das o.a. Chrom(III)-Elektrolyt ist in die WGK 2 eingestuft = wassergefährdend. Durch Auffangräume und eine Überwachung gemäß den Bestimmungen der Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) wird sichergestellt, dass bei Abweichungen von dem bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. Leckagen) erhebliche Umweltauswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

8.16 Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Erhebung und Beschreibung der im Plangebiet vorkommenden Vegetation sowie der Biotope erfolgte durch Auswertung vorhandener Daten sowie durch eine Biotoptypenkartierung vor Ort im Januar und März 2018.

Die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung sowie deren potenzielle Auswirkungen sind aber generell bekannt bzw. in dieser Planungsstufe und hinsichtlich des Vorhabentyps u. E. hinreichend abschätzbar.

Die Umweltprüfung im Bebauungsplan ersetzt nicht die nach weiteren fachgesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben "Neubau einer Veredelungsanlage" erforderliche Umweltprüfung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge" (BImSchG). Daher kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens darauf vertraut werden, dass Umweltauswirkungen, die aufgrund des Planungsstandes des Vorhabens (Verfahrensdetails, schalltechnische Gutachten zur konkreten Anlage, ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen etc.) noch nicht umfassend erfasst und bewertet werden können, diese Auswirkungen bzw. Belange noch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

Die Datenbasis der UVS ist somit für das Bauleitplanverfahren als aktuell und insgesamt als ausreichend zu beurteilen.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

8.17 Abschließende Beurteilung

Nach Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben mit einer hohen Prognosesicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

8.18 Allgemein, verständliche nichttechnische Zusammenfassung

Die ThyssenKrupp Rasselstein GmbH in Andernach ist der weltgrößte Produktionsstandort für Verpackungsstahl und weltbekannt für höchste Qualität. Insgesamt 2.431 Mitarbeiter produzieren 1,5 Mio. Jahrestonnen Verpackungsstahl. Rund 80 % der produzierten Mengen im Bereich Verzinnen/Verchromen basieren auf Chrom(VI), das seit dem 21.09.2017 gemäß Erlass der EU für alle nicht autorisierten Verwendungen verboten ist. Der Antrag der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH auf eine Weiterverwendung ist noch nicht entschieden; erste Signale deuten auf eine Verlängerung der bisherigen Chrom(VI)-Verwendung zu Veredelungszwecken bis September 2021 hin. Um für diese existenzielle Bedrohung des Produktionsstandortes eine zukunftsfähige Lösung zu schaffen, forscht ThyssenKrupp Rasselstein bereits seit Längerem an der Neuentwicklung einer Chrom(III)- Alternative, die für Mensch und Umwelt ungefährlicher ist. Für die Umstellung und Weiterführung der Produktion ist eine neue Veredelungsanlage 13 (VA 13) erforderlich und Gegenstand dieser Planung. Die Baufläche dieser neuen Veredelungsanlage soll im südöstlichen Werksbereich entstehen bzw. hieran angrenzend erweitert werden.

Das Plangebiet inkl. der naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsflächen besitzt eine Gesamtgröße von ca. 9,4 ha und grenzt im Westen an die bestehenden Baukörper und innerbetrieblichen Verkehrsanlagen der Thyssen-Krupp Rasselstein GmbH an. Die Hallenbreite der geplanten Veredelungsanlage beträgt ca. 33 m und die Hallenlänge ca. 300 m. Die produktionsbedingt erforderliche Hallenhöhe liegt ca. zwischen 18 m und 22 m, im Bereich der zwei Schlaufentürme bei max. 31 m. Die geplante Halle soll weiterhin baulich über zwei Verbindungstrakte mit der bestehenden Halle VA 12 verbunden werden. An die Halle angegliedert sind Nebengebäude, innerbetriebliche Verkehrsanlagen / Hallenumfahrungen sowie die Trassen von Ver- und Entsorgungsanlagen.

Baubedingt werden erhebliche, unbelastete Erdaushubmassen anfallen. Diese sollen in Form eines Erdwalls vor Ort dauerhaft abgelagert werden. Neben der Funktion als Bodenaushub bzw. Erdablagerungsfläche soll der Erdwall landschaftsgerecht gestaltet (Eingrünung und Sichtschutz) sowie zum aktiven Lärm-schutz mit beitragen. Diese Aufschüttung ist als wallartige Anlage geplant.

Eine wesentliche Basis der Umweltprüfung und des Umweltberichtes bilden die in der Anlage dargestellten Fachgutachten zum Schallschutz, das Gutachten (LBP) zur Thematik Natur und Artenschutz und die gutachterlichen Vorprüfungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit der, nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesenen europäischen Schutzgebiete Mittelrhein „Nettetal“.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Im Folgenden wird eine mögliche Betroffenheit der umweltrelevanten Schutzgüter durch das geplante Bauvorhaben kurz dargestellt:

- **Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

Im Umfeld zum Plangebiet befinden sich rechtsrheinisch des Plangebiets der Stadtteil Neuwied-Irlich in ca. 1 km Entfernung und die Innenstadt der Stadt Neuwied (nächstgelegene Wohnnutzung nördlich des Schlossparkes im Bereich der Fürst-Friedrich-Straße in ca. 800 m Entfernung). Am östlichen Ufer der Nette direkt angrenzend - im Bereich der Waldstraße - beginnen die ersten Siedlungsbereiche der Stadt Weißenthurm in ca. 480 m Abstand zur Veredelungsanlage. Im Süden des Plangebiets (Entfernung ca. 560 m) befindet sich das Gelände der Klinik Nette-Gut.

Als bedeutende Naherholungsmöglichkeiten in der freien Landschaft sind im Bereich des Rheines der beidseitige Leinpfad, der Schlosspark und Deichbereich der Stadt Neuwied sowie der Bereich der Netteaue zu nennen. Im Plangebiet selbst sind aber keine Naherholungsinfrastrukturen vorhanden. Die Attraktivität für eine kurzzeitige Feierabenderholung ist im Plangebiet daher als gering, aber in dessen näherem und weiterem Umfeld insgesamt als hoch zu bewerten.

Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten wird planerisch sichergestellt, dass keine wesentlichen Geräuschanteile von der neuen Plangebietsfläche auf die o.a. nächstgelegenen Wohnnutzungen einwirken werden. Somit werden planungsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen. Für den Betriebsbereich der Anlage VA 13 wird kein erhöhtes Gefahrenpotential erwartet.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Bebauungsplangebiet befinden sich **keine Schutzgebiete**. Angrenzende Schutzgebiete werden durch das Planvorhaben nicht tangiert. Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen wurden im Zuge einer Kartierung / Bestandsaufnahme im Januar 2018 erfasst. Nach Durchführung der im Plan festgelegten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im **Landschaftsplan** der Stadt Andernach ist das Werksgelände und die direkte Umgebung als gewerbliche Fläche mit folgenden Zielen dargestellt:

- *Verbesserung / Intensivierung der Durchgrünung, Gehölzpflanzungen,*
- *Fassaden- und Dachbegrünung, Rückbau von (Voll-)Versiegelungen*

Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Bepflanzungsmaßnahmen entsprechen den Zielen des Landschaftsplans der Stadt Andernach bzw. sind aus diesem entwickelt.

- **Schutzgut Boden**

Die Bereiche innerhalb des aktuellen Firmengeländes sind durch bauliche Anlagen und Betriebsstraßen versiegelt und überbaut bzw. sind die ehemals natürlich anstehenden Böden in den Freiflächenbereichen durch die Anlage von Grünflächen/Scherrasen verändert worden, sodass die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) der Böden im hier betreffenden Bereich als „gering“ zu bewerten ist.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit der außerhalb des aktuellen Firmengeländes befindlichen Ackerbereiche (landwirtschaftlich wertvolle Böden) ist aufgrund der Vorbelastung mit „mittel“ zu bewerten.

Nach Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Bepflanzungsmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Boden ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

- **Schutzgut Wasser**

Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 500 m südwestlich des Plangebiets verläuft die Nette, ca. 250 m nördlich des Plangebietes verläuft der Rhein. Das Plangebiet liegt weiterhin außerhalb der amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Rheins und der Nette. Im südlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet "Feldfrieden", hier die Zone II. Die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) des Schutzgutes Grundwasser ist im Plangebiet mit „mittel“ zu bewerten. Im Umfeld des Plangebiets (Bereich des Trinkwasserschutzgebietes) mit hoch bis sehr hoch.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Grundwasserfließrichtungen und eine Gefährdung des Grundwassers werden nicht erwartet bzw. ausgeschlossen. Laut gutachterlicher Stellungnahme liegen keine schädlichen Bodenverunreinigungen bei den Aushubmassen vor. Betriebsbedingt verbleiben nach Durchführung Behandlung der anfallenden Abwasser nach dem Stand der Technik keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

- **Schutzgut Klima / Luft**

Dem Plangebiet wird für das Schutzgut Klima / Luft eine geringe bis mittlere Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) zugemessen. Der Effekt auf das Lokalklima wird insgesamt nicht als projektrelevant eingestuft, es ist (in Verbindung mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen) nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen.

- **Schutzgut Landschaft**

Die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) des Schutzgutes „Landschaftsbild und Erholung“ ist im Plangebiet insbesondere aufgrund der angesprochenen Vorbelastung mit „gering bis mittel“ zu bewerten, die nördlich und westlich angrenzenden Landschaftsbereiche "Rheinufer" und "Netteaue" sind aber als hoch zu bewerten.

Folgende **Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen** sind geplant:

- Naturnahe Gestaltung des Erdwalls als Sichtschutzelement
- Fassadengestaltung der neuen Halle wie Bestand (VA12)
- Bepflanzung des Industriezaunes

Durch die landschaftsgerechte Farbgebung der großen Industriehallen der ThyssenKrupp Rasselstein GmbH und der Eingrünung der Freiflächen innerhalb des Geländes sowie der Übergangsbereiche zur offenen Landschaft wird der Eindruck eines sonst natur- und landschaftsfernen Industriekomplexes erheblich gemindert

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

und aufgelockert. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist nach Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Großteil kompensiert. Da dieser Eingriff durch Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen etc. aber nicht vollständig ausgeglichen werden kann, erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Festlegung einer Ersatzzahlung.

- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im USG liegen Kultur- und Sachgütern (in Form von Baudenkmalern etc.) nicht vor. Im Verlauf der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, Direktion Landesarchäologie darauf hingewiesen, dass sich im direkten östlichen Anschluss der Planfläche Hinweise auf vorgeschichtliche Siedlungsbefunde in Form von Bewuchsmerkmalen ergeben. Um einen termingerechten Bauablauf zu gewährleisten, wird gemäß der Anregung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch die ThyssenKrupp Rasselstein GmbH eine geomagnetische Prospektion für die benannte Fläche durchgeführt. Diese dient dazu sicherzustellen, dass ggf. vorhandene archäologische Befunde möglichst frühzeitig erkannt, untersucht und gesichert werden können.

- **Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Innerhalb der o.a. Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurden deren Wechselbeziehungen berücksichtigt. Diese potenziellen Wechselwirkungen werden als nicht erheblich prognostiziert, bzw. sind bereits in der Bewertung der einzelnen Schutzgüter mit eingeflossen.

- **Ziele des Umweltschutzes:**

Hinsichtlich der hier relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden gutachterlich die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne sowie sonstige Vorschriften und Regelwerke ausgewertet bzw. beachtet. Zur Umweltvorsorge und zum Ausgleich von planungsbedingten Auswirkungen (im Sinne von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) wurden im „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ naturschutz- und artenschutzrechtliche Anforderungen an den Bebauungsplan formuliert, die eine möglichst umweltverträgliche Bebauung gewährleisten. Diese wurden im Bebauungsplan vollständig integriert.

- **Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung/ des Vorhabens**

Gegenüber der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ergibt sich im Rahmen des Bebauungsplans ein höherer Ausgleichsbedarf hinsichtlich der zulässigen Versiegelungseingriffe. Dieses wurde durch eine entsprechende Vergrößerung der Ausgleichsfläche A 1 berücksichtigt bzw. kompensiert.

- **Überwachung**

Zur Vermeidung von Konflikten während der Bauphase und zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen wird in den textlichen Festsetzungen (hier unter D. Hinweise) eine bodenkundliche Baubegleitung sowie eine Umweltbaubegleitung angeregt.

Begründung (Entwurfssfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

- **Wesentliche Wirkungen des Vorhabens bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb**

Das relevante Gefährdungspotential der Anlage VA 13 besteht in der Lagerung und dem Einsatz von wassergefährdenden Betriebsstoffen (Entfettungsmittel, Laugen, Säuren, Chrom(III)-Elektrolyt). Der Großteil (Art und Menge) der eingesetzten Betriebsstoffe ist der „Wassergefährdungsklasse“ (WGK) 1 = schwach wassergefährdend zugeordnet. Lediglich das o.a. Chrom(III)-Elektrolyt ist in die WGK 2 eingestuft = wassergefährdend. Durch Auffangräume und eine Überwachung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird sichergestellt, dass bei Abweichungen von dem bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. Leckagen) erhebliche Umweltauswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Fazit: Nach Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben mit einer hohen Prognosesicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

8.19

Referenzliste der Quellen

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzrechtlicher Prüfung (zum Hallenneubau VA 13), Kocks Consult GmbH, Februar 2018
- „Geotechnischen Bericht“ der GTM Geotechnik Mittelrhein GmbH vom 20.12.2017
- „Geotechnischer Bericht, 1. Ergänzung: Deklarationsanalytik“ der GTM Geotechnik Mittelrhein GmbH vom 20.12.2017
- FFH-Vorprüfung „Mittelrhein“, Kocks Consult GmbH, März 2018
- FFH-Vorprüfung „Nettetal“, Kocks Consult GmbH, März 2018
- Schallschutzgutachten zur „Geplante Betriebserweiterung bzw. Kontingentierung der Plangebietsfläche im Rahmen des Bebauungsplans „Industriegebiet VII“ in Andernach“, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, April 2018
- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)
- Landschaftsplan Stadt Andernach, Kocks Consult GmbH, 1999

Koblenz, April 2018

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure